

334 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1980 04 29

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXX über die Umstellung des Grundbuchs auf automationsunterstützte Datenverarbeitung und die Änderung des Grundbuchgesetzes und des Gerichtskommissärsgesetzes (Grundbuchumstellungsgesetz — GUG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

1. Abschnitt

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1. (1) Der Bundesminister für Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bauten und Technik die Umstellung des Grundbuchs auf automationsunterstützte Datenverarbeitung (§ 2 Abs. 1) nach Maßgabe der technischen und personellen Möglichkeiten sowie unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Vertretbarkeit für bestimmte Gerichte mit Verordnung anzuordnen. Für die Landtafel und für das Eisenbahnbuch kann diese Anordnung gesondert getroffen werden.

(2) Auf das umgestellte Grundbuch sind die geltenden gesetzlichen Bestimmungen nur anzuwenden, soweit im zweiten Abschnitt nichts anderes bestimmt wird.

2. Abschnitt

BESTIMMUNGEN FÜR DAS UMGESTELLTE GRUNDBUCH

Grundstücksdatenbank

§ 2. (1) Das Hauptbuch ist nur durch Speicherung der Eintragungen in einer Datenbank zu führen und mit dem Grundstücksverzeichnis des Grundsteuer- oder Grenzkatasters zu verknüpfen (Grundstücksdatenbank).

(2) Die Benützungsarten der Grundstücke sind nicht als Grundbuchseintragung zu führen. Mit den Eintragungen des Hauptbuchs sind jedoch die Eintragungen des Grundsteuer- oder Grenzkatasters über die Benützungsarten, das Flächenausmaß und die Anschrift der Grundstücke wiederzugeben.

Verzeichnis der gelöschten Eintragungen

§ 3. (1) Zu jedem Hauptbuch ist ein Verzeichnis der gelöschten Eintragungen zu führen; es steht rechtlich dem Hauptbuch gleich.

(2) Soweit die Wiedergabe des Grundbuchsstandes dadurch nicht beeinträchtigt wird, sind die Einverleibung der Löschung und die Löschung von Grundbuchseintragungen nur dadurch einzutragen, daß diese in das Verzeichnis der gelöschten Eintragungen übertragen werden. Eine Eintragung über die Übertragung ist nur im Verzeichnis der gelöschten Eintragungen vorzunehmen; sie hat das Datum (Tag, Monat, Jahr) der Übertragung anzugeben. Diese Eintragung ersetzt die Löschungseintragung.

(3) Wird eine nur teilweise gelöschte Eintragung übertragen, so ist sie im Hauptbuch durch eine Eintragung zu ersetzen, die den noch aufrechten Teil der Eintragung wiedergibt. In dieser Eintragung ist auch die Tagebuchzahl, zu der die Übertragung vorgenommen wurde, unter Beifügung der Jahreszahl anzugeben.

(4) Eintragungen, die für die Wiedergabe des aufrechten Grundbuchsstandes nicht mehr von Bedeutung sind, sind von Amts wegen in das Verzeichnis der gelöschten Eintragungen zu übertragen. Dies gilt insbesondere für Eintragungen, mit denen eine vorgemerkte Löschung gerechtfertigt wird, mit denen ein Bestandteil eines Grundbuchskörpers abgeschrieben wird oder mit denen die Grenzen eines Grundstücks geändert werden, sowie für Eintragungen, mit denen ein Bestandteil eines Grundbuchskörpers zugeschrieben wird, sobald alle in der Einlage eingetragenen Eigentümer gewechselt haben.

(5) In das Verzeichnis der gelöschten Eintragungen sind im Weg der automationsunterstützten Datenverarbeitung auch Hinweise über den Vollzug der Eintragungen im Hauptbuch unter Angabe des Datums (Tag, Monat, Jahr) aufzunehmen.

Hilfsverzeichnisse

§ 4. (1) In der Grundstücksdatenbank ist auch ein Verzeichnis der Anschriften der Grundstücke (Anschriftenverzeichnis) zu führen.

(2) Die Hilfsverzeichnisse (Grundstücks-, Abschriften- und Personenverzeichnis) sind nur durch Verknüpfung der in der Grundstücksdatenbank gespeicherten Eintragungen des Grundbuchs und des Grundsteuer- oder Grenzkatasters zu führen.

Grundbuchsabschriften und Grundbucheinsicht bei Gericht

§ 5. (1) An der Stelle von Grundbuchsauszügen sind Abschriften auszufertigen.

(2) Die Einsicht in das Hauptbuch und die Hilfsverzeichnisse ist durch die Ausfertigung von Abschriften zu gewähren. Auf Verlangen hat der Grundbuchsführer jedoch kurze Mitteilungen über Eintragungen im Hauptbuch oder in Hilfsverzeichnissen mündlich zu erteilen; statt dessen kann auch die Einsicht in Abschriften oder mit Hilfe geeigneter technischer Vorrichtungen gewährt werden.

(3) Abschriften aus dem Hauptbuch und den Hilfsverzeichnissen sind nur auf Verlangen mit dem Gerichtssiegel zu versehen und zu unterfertigen.

(4) Abschriften und Mitteilungen aus dem Personenverzeichnis sind den dort eingetragenen Personen über die sie betreffenden Eintragungen zu erteilen. Darüber hinaus sind Abschriften und Mitteilungen aus dem Personenverzeichnis nur denjenigen Personen, die ein rechtliches Interesse daran darlegen, in dem dadurch gerechtfertigten Umfang zu erteilen. Über die Verweigerung der Erteilung einer Abschrift ist mit Beschluß zu entscheiden. Die Anfechtung dieses Beschlusses richtet sich nach den Vorschriften über das Verfahren außer Streitsachen.

(5) Abschriften (Abs. 1) und Einsicht (Abs. 2) sind auch über Grundbücher zu gewähren, die bei anderen Gerichten geführt werden.

Grundbuchsabfrage für Notare

§ 6. (1) Notare haben in ihrer Amtskanzlei die technischen Voraussetzungen für die Abfrage von Eintragungen des Hauptbuches und der Hilfsverzeichnisse aus der Grundstücksdatenbank mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung zu schaffen (Grundbuchsabfrage).

(2) Der Bundesminister für Justiz hat nach Anhörung der Österreichischen Notariatskammer unter Bedachtnahme auf den Fortschritt der Umstellung des Grundbuchs auf automationsunterstützte Datenverarbeitung und die technischen Gegebenheiten für die einzelnen Amtsstellen von Amts wegen mit Bescheid den Zeitpunkt festzusetzen, bis zu dem die technischen Voraussetzungen nach Abs. 1 geschaffen sein müssen. Ab diesem Zeitpunkt steht dem Notar die Befugnis zur Grundbuchsabfrage (Abs. 1) in dem durch § 2 a des Bundesgesetzes vom 11. November 1970, BGBl. Nr. 343, über die Tätig-

keit der Notare als Beauftragte des Gerichtes (Gerichtskommissäre) im Verfahren außer Streitsachen bestimmten Umfang zu.

(3) Der Bundesminister für Justiz hat unter Bedachtnahme auf die technischen Gegebenheiten Notaren die Befugnis zur Grundbuchsabfrage auf Antrag auch vorher zu erteilen.

Grundbuchsabfrage für Rechtsanwälte

§ 7. (1) Der Bundesminister für Justiz hat unter Bedachtnahme auf die technischen Gegebenheiten Rechtsanwälten auf Antrag die Befugnis zur Grundbuchsabfrage (§ 6 Abs. 1) mit Bescheid zu erteilen. Diese Befugnis erstreckt sich nicht auf das Personenverzeichnis.

(2) Im Rahmen dieser Befugnis haben sie jedermann Grundbucheinsicht zu gewähren. Sie haben hierfür Anspruch auf ein Entgelt, dessen Höhe sich nach den für die Einsicht bei Gericht festgesetzten Gebühren richtet.

Grundbuchsabfrage für andere Personen

§ 8. (1) Der Bundesminister für Justiz hat unter Bedachtnahme auf die technischen Gegebenheiten die Befugnis zur Grundbuchsabfrage (§ 6 Abs. 1) auch anderen Personen — sofern ihnen diese Befugnis nicht im Weg der Amtshilfe zu gewähren ist — auf Antrag mit Bescheid zu erteilen, wenn der Bedarf, in das Grundbuch Einsicht zu nehmen, nicht durch die bestehenden Einsichtsmöglichkeiten in zumutbarer Weise befriedigt werden kann. Diese Befugnis erstreckt sich nicht auf das Personenverzeichnis.

(2) Der Bundesminister für Justiz hat die Befugnis nach Abs. 1 zu entziehen, wenn der Bedarf wegfällt.

Bedingungen und Auflagen

§ 9. (1) Die Befugnis zur Grundbuchsabfrage nach den §§ 6 bis 8 kann gegebenenfalls unter Bedingungen oder mit Auflagen zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes der Grundstücksdatenbank erteilt werden.

(2) Der Bundesminister für Justiz hat die Befugnis zur Grundbuchsabfrage nach den §§ 7 und 8 zu entziehen, wenn die nach Abs. 1 damit verbundenen Auflagen trotz vorangegangener Androhung dieser Rechtsfolge nicht befolgt werden. Die Befugnis ist neuerlich zu erteilen, wenn anzunehmen ist, daß die nach Abs. 1 zu erteilenden Auflagen künftig befolgt werden.

Anträge

§ 10. Der Bundesminister für Justiz kann für die Einbringung von Grundbuchsanträgen mit Verordnung die Verwendung von amtlichen Formularen anordnen, um deren zweckmäßigere Behandlung zu ermöglichen.

Plombe

§ 11. Die Tagebuchzahl unerledigter Grundbuchsstücke ist unter Beifügung der Jahreszahl in der Aufschrift der Einlage, in der eine Eintragung stattfinden soll, als Plombe ersichtlich zu machen.

Inhalt der Eintragungen

§ 12. (1) In Grundbucheintragungen sind der Tag und der Monat des Einlangens des Grundbuchsstücks beim Grundbuchsgericht sowie die Bezeichnung der Eintragung als Einverleibung, Anmerkung oder Ersichtlichmachung nicht anzugeben.

(2) Beim Erwerb des Eigentumsrechts und des Pfandrechts ist die Urkunde, aus der sich der Anspruch auf den Erwerb des Eigentumsrechts oder des Pfandrechts ergibt, nach ihrem Ausstellungsdatum und ihrem Inhalt, sofern es sich jedoch um eine der im § 33 Abs. 1 lit. b bis d GBG 1955 aufgezählten Urkunden handelt, nach ihrer Art zu bezeichnen. Der Bundesminister für Justiz kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bauten und Technik durch Verordnung anordnen, daß dabei nur bestimmte Bezeichnungen verwendet werden dürfen. Von mehreren Ausstellungsdaten ist nur das letzte anzugeben.

(3) Soweit sich aus Abs. 2 und § 5 zweiter Satz GBG 1955 nichts anderes ergibt, hat in Grundbucheintragungen die Angabe von Urkunden zu unterbleiben.

(4) Bei der Eintragung des Eigentümers und des Bauberechtigten ist auch deren Anschrift ersichtlich zu machen.

Vollzug

§ 13. (1) Eine Eintragung in das Grundbuch darf, sofern die zugrunde liegende Plombe ersichtlich gemacht ist, auch ohne schriftlichen Auftrag des Grundbuchsgerichts vorgenommen werden. Die Plombe darf jedoch erst auf Grund eines diese Eintragung bewilligenden oder anordnenden Beschlusses des Grundbuchsgerichts gelöscht werden. Danach darf die Eintragung nur noch auf Grund eines gerichtlichen Auftrags berichtigt werden.

(2) Der Abs. 1 gilt für die Übertragung von Eintragungen in das Verzeichnis der gelöschten Eintragungen sinngemäß.

Letzte Tagebuchzahl

§ 14. In jeder Einlage ist im Weg der automationsunterstützten Datenverarbeitung in der Aufschrift die Tagebuchzahl der jeweils letzten vollzogenen Eintragung unter Beifügung der Jahreszahl als letzte Tagebuchzahl ersichtlich zu machen. Diese Ersichtlichmachung ist gleichzeitig mit der Löschung der Plombe gemäß § 13 Abs. 1

zu berichtigen. Ein Beschluß des Grundbuchsgerichts ist hierfür nicht erforderlich.

Berichtigung des Lastenblatts

§ 15. Die Bezeichnung des belasteten Mit-eigentumsanteils in einer Eintragung im Lastenblatt ist im Weg der automationsunterstützten Datenverarbeitung zu berichtigen, wenn sich diese Bezeichnung auf Grund einer Eintragung in das Eigentumsblatt ändert. Ein Beschluß des Grundbuchsgerichts ist hierfür nicht erforderlich.

Verständigung des Vermessungsamtes

§ 16. Die Verständigung des Vermessungsamtes von Änderungen im Eigentumsblatt hat zu unterbleiben.

Berichtigung von Fehlern

§ 17. Tritt bei der Speicherung von Grundbucheintragungen ein Fehler auf, so ist § 104 Abs. 3 GBG 1955 sinngemäß anzuwenden.

Innere Einrichtung des Grundbuchs

§ 18. (1) Abgesonderte Eigentums- und Lastenblätter (§ 6 Abs. 1 AllgGAG) sind nicht anzulegen.

(2) In Tirol sind die gesonderten Abteilungen des Hauptbuchs (§ 69 AllgGAG) dadurch zu bilden, daß den Einlagen der geschlossenen Höfe die Einlagezahlen von 90 000 aufwärts, den anderen Einlagen die Einlagezahlen bis 90 000 vorbehalten werden.

3. Abschnitt**UMSTELLUNGSVERFAHREN****Ersterfassung**

§ 19. (1) Bei der Umstellung sind die im bestehenden Hauptbuch enthaltenen Eintragungen in dem Umfang und in der Fassung in der Grundstücksdatenbank zu speichern, die den Bestimmungen über die Führung des Hauptbuchs im automationsunterstützten Grundbuch entsprechen. Wohnungseigentum ist stets auf dem Mindestanteil einzutragen, mit dem es verbunden ist.

(2) Die folgenden Eintragungen sind jedoch nicht zu speichern:

1. Eintragungen, von denen mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, daß sie gemäß § 131 Abs. 2 GBG 1955 gegenstandslos sind;
2. vor dem 1. Mai 1945 eingetragene Pfandrechte zur Sicherung von Forderungen, die 10 000 S nicht übersteigen.

(3) In Tirol sind die in der Höfeabteilung enthaltenen Einlagen mit einer um 90 000 erhöhten Einlagezahl zu bezeichnen.

Eröffnung des umgestellten Grundbuchs

§ 20. Sobald die Eintragungen sämtlicher Einlagen einer Katastralgemeinde, einer Landtafel oder eines Eisenbahnbuchs in der Grundstücksdatenbank gespeichert sind, hat das Grundbuchsgericht den Tag festzusetzen, mit dem sie als Grundbuch zu behandeln sind (Eröffnung des umgestellten Grundbuchs).

Berichtigung

§ 21. (1) Entsprechen die im Zeitpunkt der Eröffnung des umgestellten Grundbuchs gespeicherten Eintragungen nicht dem § 19, so sind sie auf Antrag oder von Amts wegen im Verfahren in Grundbuchssachen zu berichtigen. Die Berichtigung umfaßt auch die Aufnahme fehlender Eintragungen.

(2) Auf Antrag sind auch Eintragungen aufzunehmen, deren Speicherung gemäß § 19 Abs. 2 unterblieben ist. Für die im § 19 Abs. 2 Z 1 angeführten Eintragungen gilt dies jedoch nicht, wenn ihre Löschung gemäß § 133 GBG 1955 sogleich angeordnet werden könnte.

(3) Werden durch die Berichtigung bürgerliche Rechte dritter Personen berührt, die auf Grund eines Rechtsgeschäftes nach der Umstellung des Grundbuchs eingetragen wurden, so ist sie nur dann zulässig, wenn der Antrag auf Berichtigung innerhalb von sechs Monaten nach der Eröffnung des umgestellten Grundbuchs beim Grundbuchsgericht einlangt oder die amtswegige Berichtigung innerhalb dieser Frist vollzogen wird.

Edikt

§ 22. (1) Das Grundbuchsgericht hat die Eröffnung des umgestellten Grundbuchs mit Edikt unter sinngemäßer Anwendung des § 60 Abs. 1 erster Satz AllgGAG kundzumachen.

(2) Das Edikt hat eine Belehrung über die Möglichkeit der Berichtigung gemäß § 21 zu enthalten.

Behandlung von Grundbuchsstücken

§ 23. Im Zeitpunkt der Eröffnung des umgestellten Grundbuchs unerledigte Grundbuchsstücke sowie Grundbuchsstücke, die während der im § 21 Abs. 3 bestimmten Frist beim Grundbuchsgericht einlangen, sind auch mit dem Buchstand in dem vor der Umstellung geführten Hauptbuch zu vergleichen. Gegebenenfalls ist eine Berichtigung gemäß § 21 vorzunehmen.

Übertragung von Grundbuchskörpern aus der Landtafel

§ 24. (1) Die Übertragung von Grundbuchskörpern oder Teilen von Grundbuchskörpern gemäß § 68 Abs. 2 AllgGAG ist nach der Umstellung einer Landtafel auf automationsunter-

stützte Datenverarbeitung auf Anordnung des Präsidenten des Oberlandesgerichtes auch von Amts wegen vorzunehmen, wenn dies mit Rücksicht auf den Stand der Umstellung der betroffenen Grundbücher auf automationsunterstützte Datenverarbeitung zweckmäßig ist.

(2) Erstrecken sich die zu übertragenden Grundbuchskörper oder Teile von Grundbuchskörpern innerhalb eines Gerichtsbezirks über mehrere Katastralgemeinden, so können unter Berücksichtigung der Übersichtlichkeit des Grundbuchs und der leichteren Grundbuchsführung für diesen Gerichtsbezirk auch mehrere Grundbuchskörper gebildet werden.

4. Abschnitt

ÄNDERUNG DES GBG 1955

§ 25. Das Allgemeine Grundbuchsgesetz 1955, BGBl. Nr. 39, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 91/1976, wird geändert wie folgt:

1. § 27 Abs. 2 hat zu lauten wie folgt:

„(2) Sie müssen auch eine solche Bezeichnung der an dem Rechtsgeschäft beteiligten Personen, daß sie nicht mit anderen verwechselt werden können, einschließlich des Geburtsdatums natürlicher Personen sowie die Angabe des Ortes, Tages, Monates und Jahres der Ausfertigung der Urkunde enthalten.“

2. § 31 Abs. 1 hat zu lauten wie folgt:

„(1) Die Einverleibung (§ 8 Z 1) kann nur auf Grund öffentlicher Urkunden oder solcher Privaturkunden geschehen, auf denen die Unterschriften der Parteien gerichtlich oder notariell beglaubigt sind und der Beglaubigungsvermerk bei natürlichen Personen auch das Geburtsdatum enthält.“

3. Dem § 98 wird der folgende Satz angefügt:

„Bei natürlichen Personen ist auch das Geburtsdatum anzuführen.“

5. Abschnitt

ÄNDERUNG DES RICHTSKOMMISSÄRSGESETZES

§ 26. Im Bundesgesetz vom 11. November 1970, BGBl. Nr. 343, über die Tätigkeit der Notare als Beauftragte des Gerichtes (Gerichtskommissäre) im Verfahren außer Streitsachen wird nach dem § 2 die folgende Bestimmung eingefügt:

„§ 2 a. (1) Ein Notar, dem die Befugnis gemäß § 6 Grundbuchsumstellungsgesetz zusteht, ist bei der Ausübung dieser Befugnis als Gerichtskommissär tätig.“

(2) Diese Befugnis erstreckt sich unbeschadet des Abs. 3 auf das Personenverzeichnis nur, soweit er als Gerichtskommissär in Verlassenschaftssachen tätig wird.

(3) Er hat im Rahmen dieser Befugnis jedermann Grundbucheinsicht zu gewähren. § 5 Abs. 2, 3, 4 erster Satz und 5 Grundbuchumstellungsgesetz ist sinngemäß anzuwenden.

(4) Der Notar hat für Amtshandlungen nach Abs. 3 Anspruch auf Gebühren, deren Höhe sich nach den für gleichartige Amtshandlungen der Gerichte festgesetzten Gerichtsgebühren richtet.“

6. Abschnitt

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Haftung des Bundes

§ 27. Der Bund haftet für durch den Einsatz der automationsunterstützten Datenverarbeitung verursachte Schäden aus Fehlern bei der Grundbuchführung. Die Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Schaden durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wird, das weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit noch auf einem Versagen der Mittel der automationsunterstützten Datenverarbeitung beruht. Im übrigen ist das Amtshaftungsgesetz, BGBl. Nr. 20/1949, anzuwenden.

Anwendung des Datenschutzgesetzes

§ 28. (1) Die §§ 11, 12, 25, 32 bis 34 und 47 Abs. 4 zweiter und dritter Satz Datenschutzgesetz, BGBl. Nr. 565/1978, sind auf das Grundbuch nicht anzuwenden.

(2) Hinsichtlich der Grundstücksdatenbank ist die Betriebsordnung gemäß § 10 Datenschutzgesetz vom Bundesminister für Justiz im Rahmen seines Wirkungsbereiches im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bauten und Technik zu erlassen.

Gebühren

§ 29. (1) Für Grundbuchsabschriften über eine Einlage und für Abschriften aus den Hilfsverzeichnissen sind, soweit diese Abschriften im Weg der automationsunterstützten Datenverarbeitung hergestellt werden, für je zwölf angefangene Seiten im Format A 4 40 S an Gerichtsgebühren zu entrichten. Hierbei ist für die Gebührenbemessung nicht das Format des

verwendeten Papiers maßgeblich, sondern der diesem Format entsprechende Umfang des Ausdrucks.

(2) Innerhalb von sechs Monaten nach der Eröffnung des umgestellten Grundbuchs sind unbeglaubigte Grundbuchsabschriften von den Gerichtsgebühren befreit.

(3) Für die Grundbuchsabfrage nach den §§ 6 bis 8 sind Verwaltungsabgaben zu entrichten, die vom Bundesminister für Bauten und Technik im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz in sinngemäßer Anwendung des § 47 Abs. 1 Vermessungsgesetz festzusetzen sind.

Inkrafttreten

§ 30. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1980 in Kraft.

(2) Vor dem 1. Juli 1980 datierte Urkunden, auf Grund deren eine bücherliche Eintragung geschehen soll, müssen bloß den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Wenn aus diesen Urkunden das Geburtsdatum natürlicher Personen, die als Berechtigte in das Grundbuch eingetragen werden sollen, nicht hervorgeht, so ist es im Grundbuchs Antrag anzugeben.

Vollziehung

§ 31. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut:

1. mit der in der Z 2 bestimmten Ausnahme der Bundesminister für Justiz, und zwar im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bauten und Technik, soweit die Führung der Grundstücksdatenbank berührt wird, und überdies im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen bezüglich des § 29 Abs. 1 und 2.
2. nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 Bundesrechnungsgesetz, BGBl. Nr. 123/1978, der Bundesminister für Bauten und Technik im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz hinsichtlich der Einrichtung und Betreuung der für die Grundstücksdatenbank erforderlichen Mittel der automationsunterstützten Datenverarbeitung mit Ausnahme der Datenendstationen im Wirkungsbereich des Bundesministers für Justiz und überdies im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen bezüglich des § 29 Abs. 3.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

1. Notwendigkeit der Reform des Grundbuchs

Die derzeit gehandhabte Art der Grundbuchsführung, nämlich handschriftliche Eintragungen in gebundenen Büchern, wird den heutigen Anforderungen an das Grundbuch nicht mehr gerecht und hat zu ernststen Mängeln im Grundbuchsbetrieb geführt. Abgesehen von der nicht immer gleich gut leserlichen Handschrift führt dieses System im Lauf der Zeit zu einer beträchtlichen Unübersichtlichkeit der Eintragungen; es ist daher in vielen Fällen nur noch Grundbuchsexperten auf Grund zeitraubenden Studiums möglich, den aktuellen Grundbuchsstand festzustellen. Weiter bewirkt dieses System ein ständiges Anwachsen der Anzahl der Grundbuchsbände; das hat dazu geführt, daß bei einem Drittel der Grundbuchsgerichte nicht mehr alle Bände ordnungsgemäß aufbewahrt werden können. Schließlich reicht das derzeit für die Grundbuchsabteilungen zur Verfügung stehende Personal nicht aus, um bei allen Grundbuchsgerichten eine verzögerungsfreie Abwicklung der Geschäfte zu gewährleisten; so ist es in der letzten Zeit wiederholt zu Verzögerungen bei der Ausfertigung von Grundbuchsauszügen und der Verbücherung agrarischer Operate gekommen.

Die angeführten Umstände führen dazu, daß der Zugang der rechtssuchenden Bevölkerung zum Grundbuch immer mehr erschwert wird und daß das Grundbuch mit großer Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit seine Funktion überhaupt nicht mehr wird erfüllen können, wenn nicht eine grundlegende Reform durchgeführt wird.

Hinsichtlich des Umfangs der angestrebten Reform soll nur darauf hingewiesen werden, daß in Österreich 199 Grundbuchsgerichte etwa 7 800 Grundbücher führen, in denen etwa 2,2 Millionen Grundbuchseinlagen mit etwa 12 Millionen Grundstücken eingetragen sind.

2. Reform durch automationsunterstützte Datenverarbeitung

Diese Reform kann sinnvollerweise nur im Einsatz der automationsunterstützten Datenverarbeitung bestehen. Eine gleichwertige Alternative

für die Durchführung dieser Reform gibt es nicht. Eine Modernisierung des Grundbuchs durch Mittel der herkömmlichen Bürotechnik (Ordner- oder Lose-Blatt-Grundbuch) erfordert nämlich denselben ungeheuren Arbeitsaufwand für die Umstellung wie die Datenersterfassung bei Umstellung auf automationsunterstützte Datenverarbeitung, ohne dieselben Vorteile zu bringen. Darüber hinaus sind Versuche gescheitert, eine für österreichische Verhältnisse geeignete Form des Ordner-Grundbuchs zu finden.

Weiter ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß das Bundesministerium für Bauten und Technik bereits begonnen hat, eine Grundstücksdatenbank für die Führung des Katasters einzurichten und die Umstellung des Katasters auf automationsunterstützte Datenverarbeitung bis 1987 verwirklichen will. Wegen der engen Verknüpfung von Grundbuch und Kataster — beide Einrichtungen führen eine Reihe von Daten parallel — bringt die gemeinsame Speicherung von Grundbuch und Kataster in einer Datenbank für beide Bereiche große Erleichterungen.

3. Konzept des automationsunterstützten Grundbuchs

Die Planung des automationsunterstützten Grundbuchs und die darauf beruhende rechtliche Ausgestaltung gehen von folgenden grundsätzlichen Vorstellungen aus:

Die Grundbucheintragungen werden zentral in einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage gespeichert. Diese Speicherung ist Eintragung im Rechtssinn und ersetzt das Hauptbuch in seiner derzeitigen Form.

Bei den Grundbuchsgerichten werden Datenendstationen eingerichtet, die aus einem Bildschirmgerät mit angeschlossenem Drucker bestehen und durch Datenübertragungsleitungen mit der Datenverarbeitungszentrale verbunden sind. Sie ermöglichen die Abfrage und Änderung der gespeicherten Grundbucheintragungen im Dialogbetrieb.

Im übrigen soll die derzeitige Gestaltung des Grundbuchswesens nach Möglichkeit unangetastet bleiben. Das heißt, daß insbesondere

- die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Gerichte in Grundbuchssachen unverändert bleibt;
- die Entscheidung in Grundbuchssachen nach wie vor beim Richter oder Rechtspfleger liegt und die automationsunterstützte Datenverarbeitung ihn bloß bei der Vorbereitung der Entscheidung unterstützt;
- daher auch im Grundbuchsverfahren keine grundlegende Änderung eintritt;
- die Urkundensammlung nicht gespeichert wird und in der bisherigen Form weiter bestehen bleibt.

Die vorgesehenen Änderungen beschränken sich daher grundsätzlich auf die Behandlung des Hauptbuchs, insbesondere den Vollzug von Eintragungen einschließlich ihrer Gestaltung und Ordnung sowie die Einsicht in das Hauptbuch einschließlich der Herstellung von Grundbuchs-auszügen und -abschriften.

Wie eine Grundbuchseinlage entsprechend dem vorliegenden Entwurf im automationsunterstützten Grundbuch gestaltet werden kann, zeigt die Anlage 1, und wie eine Einlage auf Grund der Angabe der Grundstücksanschrift, der Grundstücksnummer oder des Namens eines eingetragenen Eigentümers im automationsunterstützten Grundbuch aufgefunden werden kann, zeigt die Anlage 2.

4. Vorteile des automationsunterstützten Grundbuchs

Das automationsunterstützte Grundbuch in der oben ausgeführten Gestaltung weist gegenüber dem herkömmlichen Grundbuch insbesondere die folgenden Vorteile auf:

- Größere Übersichtlichkeit (Wiedergabe des aktuellen Grundbuchsstandes; gemeinsame Wiedergabe inhaltlich zusammengehöriger Eintragungen; Möglichkeit, bloß die auf einen bestimmten Miteigentumsanteil bezüglichen Eintragungen abzufragen).
- Gegenüber der Benützung der herkömmlichen Hilfsverzeichnisse leichtere Auffindbarkeit von Grundbuchseinlagen.
- Abfrage von Grundbuchsdaten über das ganze Bundesgebiet von einem Datenendgerät aus.
- Möglichkeit von Abfrage-Datenendgeräten für Stellen außerhalb der Grundbuchsgerichte.
- Sehr rasche Ausfertigung von Grundbuchsabschriften (-auszügen) infolge automatischer Herstellung.
- Programmgesteuerte Unterstützung beim Vollzug der Grundbuchseintragungen, also ihrer Eingabe auf dem Bildschirm.
- Einmalige Eingabe identischer Eintragungen in einer größeren Anzahl von Einlagen (zB Ersichtlichmachung eines Naturschutzgebietes).

Gemeinsame Speicherung der Grundbuchseintragungen und der Eintragungen des Katasters in einer Grundstücksdatenbank, auf deren Daten Grundbuchsgerichte und Vermessungsbehörden — selbstverständlich unter Wahrung der bestehenden Zuständigkeiten zur Änderung der Daten — unmittelbar zugreifen können. Die dadurch ermöglichte Beseitigung der derzeit bestehenden Doppelführung eines umfangreichen Datenstocks bei den Grundbuchsgerichten und den Vermessungsbehörden stellt eine sehr bedeutende Vereinfachung im Bereich des Bundes dar. Derzeit führen ja das Grundbuch im wesentlichen die Daten des A-Blattes parallel zum Kataster und der Kataster in erheblichem Umfang die Daten des B-Blattes parallel zum Grundbuch. Für die Allgemeinheit bedeutet dies überdies, daß bestimmte Katastereintragungen auch beim Grundbuchsgericht eingesehen werden können und umgekehrt.

In der Grundstücksdatenbank gespeicherte Daten können — unter Wahrung datenschutzrechtlicher Bestimmungen — Stellen, die an grundstücksbezogenen Daten interessiert sind, in maschinell lesbarer Form zur Verfügung gestellt und von ihnen — allenfalls nach Ergänzung durch eigene Daten — mit eigenen Programmen ausgewertet werden. Nach dem gegenwärtigen Stand der Überlegungen wären hier als Beispiel insbesondere solche Datenbanken auf Landesebene für Zwecke der Raumplanung und solche Datenbanken von Großgemeinden für Zwecke der Liegenschaftsverwaltung zu nennen.

5. Vorarbeiten

Die Vorarbeiten für die Umstellung des Grundbuchs auf automationsunterstützte Datenverarbeitung sind soweit gediehen, daß noch im Jahr 1980 mit der Verwirklichung begonnen werden kann.

Das Bundesministerium für Justiz hat 1971 eine Ist-Untersuchung erstellt. In der Folge hat es gemeinsam mit dem Bundesministerium für Bauten und Technik die Planungsarbeiten für eine Grundstücksdatenbank aufgenommen, in der sowohl das Grundbuch als auch der Kataster gespeichert werden sollen. Als organisatorische Basis für diese Zusammenarbeit und zur möglichst breiten Beteiligung aller interessierten Kreise ist im Rahmen des EDV-Subkomitees im Bundeskanzleramt die Projektgruppe Grundstücksdatenbank geschaffen worden. Weiter ist zur Unterstützung der Planungsarbeiten im Sprengel des Vermessungsamtes Wien (Land Wien, Gemeinde Purkersdorf, Stadt Klosterneuburg) ein „Modellversuch Wien“ genanntes Versuchsprojekt begonnen worden.

Mit dem Bundesministerium für Bauten und Technik ist hierbei eine Arbeitsteilung vereinbart worden, wonach dieses die Einrichtung und Betreuung der Datenverarbeitungszentrale und Datenübertragungsleitungen einschließlich der erforderlichen Programmierarbeiten für die Grundstücksdatenbank als Ganzes, also auch hinsichtlich des Grundbuchs, übernimmt. Dem Bundesministerium für Bauten und Technik stehen hierfür im Bundesrechenamt die erforderlichen Räume und Anlagen zur Verfügung und es verfügt auch über das erforderliche einschlägig geschulte Personal.

Soweit das Grundbuch betroffen ist, sind die Planungsarbeiten für den automationsunterstützten Betrieb einschließlich der für die erste Phase der Umstellung erforderlichen Programmierung abgeschlossen. Im Modellversuch Wien (Stand März 1980) sind weiters mehr als 15 000 Grundbucheinlagen in die Grundstücksdatenbank eingespeichert und werden im Parallelbetrieb weitergeführt. Für weitere 55 000 Grundbucheinlagen ist die erste Abteilung des Gutsbestandsblatts und das Eigentumsblatt eingespeichert.

Nach Abschluß einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung haben sowohl der Bundesminister für Justiz als auch der Bundesminister für Bauten und Technik dem Ministerrat über das Projekt berichtet und eine schrittweise Verwirklichung für ganz Österreich empfohlen. Der Ministerrat hat die beiden Berichte mit Beschlüssen vom 13. und 20. Juni 1978 zustimmend zur Kenntnis genommen.

6. Verwirklichung

Es wird vorgeschlagen, daß die Umstellung des Grundbuchs nach Maßgabe der technischen und personellen Möglichkeiten sowie unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Vertretbarkeit für bestimmte Gerichte mit Verordnung angeordnet wird. Überlegungen zur Wirtschaftlichkeit haben nämlich gezeigt, daß die Umstellung bei kleineren Gerichten, darunter vielen „Zwerggerichten“, weniger günstig ist, als bei größeren Gerichten. Die Umstellung sollte sich daher in einer ersten Phase auf die nach diesen Überlegungen als „umstellungswürdig“ beurteilten Gerichte beschränken. Nach vorläufigen Untersuchungen sind dies 95 Gerichte (auf die etwa 1,65 Millionen Grundbucheinlagen entfallen).

Die Umstellung sollte — zumindest für die oben angeführten Gerichte — in acht bis zehn Jahren abgeschlossen sein. Dies ist einerseits notwendig, um mit der sachlich zusammenhängenden Umstellung des Katasters einigermaßen Schritt zu halten, und weil andererseits ein Projekt, dessen Realisierung auf längere Zeit geplant ist, an Glaubwürdigkeit verliert.

Die oben angeführte Aufgabenteilung zwischen dem Bundesministerium für Justiz und dem Bun-

desministerium für Bauten und Technik gilt auch für die Verwirklichung des Projekts.

7. Kosten

Zur Wirtschaftlichkeit eines automationsunterstützt geführten Grundbuchs haben die bisherigen Überlegungen folgendes ergeben:

Die Umstellung würde — gleichbleibenden Geschäftsanfall vorausgesetzt — eine Personaleinsparung in den Grundbuchsabteilungen von etwa 37% bringen. Dieser Wert ist wie folgt ermittelt worden: Aus der Ist-Untersuchung des Grundbuchswesens ist bekannt, welcher Anteil auf die einzelnen in den Grundbuchsabteilungen anfallenden Tätigkeiten entfällt. Für diese einzelnen Tätigkeiten ist untersucht worden, inwieweit der damit verbundene Arbeitsaufwand durch die Umstellung auf automationsunterstützte Datenverarbeitung reduziert werden kann. Die bedeutendste Einsparung ergibt sich bei der Herstellung von Auszügen und Abschriften; der bisher damit verbundene Aufwand (15,85% des gesamten Arbeitsaufwandes) fällt infolge des automatischen Ausdrucks von Grundbuchsabschriften zur Gänze weg. Das gleiche gilt für die Erstattung des Buchstandsberichts (bisher 7,13% des gesamten Arbeitsaufwandes); der Buchstandsbericht wird in der herkömmlichen Form überflüssig, da der Rechtspfleger unmittelbar am Bildschirmgerät (das zu seinem Arbeitsplatz gehört) die Richtigkeit des dem Antrag zugrunde gelegten Buchstandes überprüfen kann. Eine Einsparung von einem Drittel ist bei der Tätigkeit angenommen worden, die derzeit den größten Umfang aufweist (26,05% des gesamten Arbeitsaufwandes), nämlich dem Vollzug der Eintragungen; diese Einsparung ergibt sich daraus, daß die Eingabe von Eintragungen am Bildschirmgerät mit zahlreichen Erleichterungen verbunden ist (Einsparung daher 8,68% des gesamten Arbeitsaufwandes). Darüber hinaus gibt es noch geringfügige Einsparungen bei anderen Tätigkeiten.

Durch diese Einsparungen ist vor allem die Tätigkeit des Grundbuchsführers betroffen, da nicht nur der Buchstandsbericht wegfällt, sondern auch der Vollzug der Eintragungen in die Entscheidungstätigkeit einbezogen und somit dem Rechtspfleger übertragen werden soll (zur Begründung wird auf die Erläuterungen zum § 13 hingewiesen). Der Grundbuchsführer wird daher durch die Umstellung des Grundbuchs auf automationsunterstützte Datenverarbeitung weitgehend entbehrlich und allenfalls nur noch bei großen Grundbuchsgerichten zur Abwicklung des Parteien-, insbesondere des Einsichtsverkehrs benötigt werden.

Eine Gegenüberstellung der Personaleinsparung mit den laufenden EDV-Kosten im Justizbereich ergibt, daß die Umstellung bei den angeführten 95 Grundbuchsgerichten einen wirtschaftlichen

Vorteil bringt. Insgesamt würde sich voraussichtlich eine laufende Nettoeinsparung von jährlich 6,6 Millionen Schilling ergeben. Selbst bei Umstellung aller derzeit bestehenden Grundbuchsgerichte würde noch eine Nettoeinsparung von jährlich 2,5 Millionen Schilling verbleiben. In diesem Zusammenhang ist nochmals auf die oben angeführte Aufgabenteilung zwischen dem Bundesminister für Justiz und dem Bundesminister für Bauten und Technik hinzuweisen; sie führt dazu, daß für den Betrieb der Datenverarbeitungszentrale einschließlich der Datenübertragungsleitungen im Justizbereich keine Kosten entstehen.

Weiter würde die Umstellung vermehrte Einnahmen an Gerichtsgebühren mit sich bringen. Die in der derzeitigen Form gebührenfreie Grundbucheinsicht soll nämlich — soweit das Grundbuch automatisiert ist — weitgehend durch die sofortige Ausstellung von Grundbuchsabschriften ersetzt werden (siehe hiezu die Erläuterungen zum § 5 Abs. 2). Eine einigermaßen verlässliche Aussage über die Höhe dieser Einnahmen läßt sich aber nicht machen, da nicht abgeschätzt werden kann, wie sich die Einführung einer Gebühr auf den Umfang der Grundbucheinsicht auswirken wird, in welchem Umfang die Einsicht statt durch die Ausfertigung von Abschriften in der im § 5 Abs. 2 zweiter Satz vorgesehenen gebührenfreien Form gewährt werden wird und inwieweit sich die Grundbucheinsicht auf Grund der §§ 6 bis 8 zu Datenendstationen außerhalb der Justiz verlagern wird. Der Betrieb dieser Datenendstationen wird zwar ebenfalls mit Gebühren (Verwaltungsabgaben) verbunden sein, doch werden diese dem BMB zufließen (§ 29 Abs. 3); außerdem werden diese Gebühren niedriger sein als für die Einsicht bei Gericht. Darüber hinaus sieht der Entwurf einer Novelle zum VermG vor, daß das Grundbuch, soweit es auf automationsunterstützte Datenverarbeitung umgestellt ist, auch bei den Vermessungsbehörden eingesehen werden kann.

Diesen Minderausgaben und Mehreinnahmen im laufenden Betrieb stehen erhebliche Aufwendungen für die Umstellung selbst, also im wesentlichen die Datenersterfassung gegenüber. Da verlässliche Erfahrungswerte für die Datenersterfassung auf breiter Basis noch nicht vorliegen (ein diesbezügliches Test-Projekt „Datenersterfassung“ läuft seit Anfang dieses Jahres), kann dieser Aufwand derzeit nur geschätzt werden. Danach muß für die vorgesehene Umstellungszeit von acht bis zehn Jahren mit einem personellen Mehraufwand von 40 B-Bediensteten und einem jährlichen Sachaufwand von etwa 8 Millionen Schilling gerechnet werden. Der angeführte Personalaufwand wird sich jedoch im Laufe der angeführten Umstellungsphase zunehmend mit den bei den umgestellten Grundbuchsgerichten erzielten Personaleinsparungen kompensieren.

Im Lichte der Ausführungen auf Seite 10 (vgl. insbesondere auch die Ausführungen betreffend die Grundbuchsführer) bedeutet dies, daß auf der Basis der derzeit gegebenen Aufgabenstellung für das Grundbuch bei derzeit 504 in den Grundbuchsabteilungen beschäftigten Bediensteten bei Umstellung aller Grundbücher voraussichtlich etwa 184 Planstellen eingespart werden können.

8. Das Grundbuchsumstellungsgesetz als gesetzliche Grundlage der Automatisierung

Der Gesetzentwurf geht nicht den Weg der Novellierung der derzeit auf dem Gebiet des Grundbuchsrechts geltenden Rechtsvorschriften, sondern enthält hinsichtlich der Führung des umgestellten Grundbuchs vom geltenden Grundbuchsrecht abweichende Sonderbestimmungen, soweit dies erforderlich ist. Dies hat seinen Grund erstens darin, daß die Umstellung des Grundbuchs auf automationsunterstützte Datenverarbeitung für ganz Österreich lange Zeit in Anspruch nehmen und daher auch das herkömmliche Grundbuch daneben so lange erhalten bleiben wird. Zweitens sind die erforderlichen gesetzlichen Änderungen verhältnismäßig geringfügig, so daß das bestehende Grundbuchsrecht zum Großteil auch auf das automationsunterstützte Grundbuch angewendet werden kann.

Der Entwurf enthält jedoch auch eine geringfügige Novellierung des Grundbuchgesetzes 1955, da diese Neuregelung allgemein, also nicht nur für das automationsunterstützte Grundbuch gelten soll; hierzu wird auf die Erläuterungen zum § 25 verwiesen.

Mit den legistischen Arbeiten für die Umstellung des Grundbuchs auf automationsunterstützte Datenverarbeitung hat das Bundesministerium für Justiz auch die Vorarbeiten für eine grundlegende Neuordnung des Grundbuchsrechts aufgenommen. Diese Arbeiten haben sich jedoch als sehr schwierig und umfangreich herausgestellt und werden voraussichtlich noch Jahre in Anspruch nehmen. An eine Verknüpfung mit dem gegenständlichen Gesetzesvorhaben kann daher nicht gedacht werden.

B. Besonderer Teil

Zum § 1:

Der Abs. 1 enthält die gesetzlichen Grundlagen für die Umstellung des Grundbuchs auf automationsunterstützte Datenverarbeitung. Was in diesem Zusammenhang unter Umstellung auf automationsunterstützte Datenverarbeitung zu verstehen ist, ergibt sich aus den folgenden Bestimmungen, insbesondere dem im Abs. 1 zitierten § 2 Abs. 1. Bezüglich der Verwirklichung der Um-

stellung wird gesetzestechnisch der Weg einer Verordnungsermächtigung gewählt, weil damit den im Abs. 1 angeführten Umständen besser Rechnung getragen werden kann als durch einen unmittelbaren Gesetzesauftrag. Weiter wird dadurch die notwendige Koordinierung mit der Automatisierung des Katasters erleichtert.

Bezüglich des im Abs. 2 geregelten Verhältnisses des GUG zu den einschlägigen geltenden gesetzlichen Bestimmungen wird auf den allgemeinen Teil der Erläuterungen verwiesen.

Zum § 2:

Der Abs. 1 enthält die grundsätzliche Regelung der Form und der Identität der Grundbucheintragungen im automationsunterstützten Grundbuch sowie — von der Seite des Grundbuchs her — der Integration des Grundbuchs und des Katasters in einer Grundstücksdatenbank. Die näheren Ausführungen hierzu enthält der allgemeine Teil der Erläuterungen.

Der Abs. 2 trägt dem Umstand Rechnung, daß in der Grundstücksdatenbank neben anderen Bestandteilen des Katasters auch dessen Grundstücksverzeichnis gespeichert ist und die Grundbuchgerichte auch dessen Eintragungen abfragen können. Die im herkömmlichen Grundbuch vorgesehene Doppelführung von Eintragungen des Katasters, nämlich über die Benützungsart der Grundstücke, als **Grundbucheintragungen** wird dadurch entbehrlich. Vielmehr genügt es, wenn bei der Abfrage des Grundbuchs diese Eintragungen als **Eintragungen des Katasters** gemeinsam mit den Grundbucheintragungen wiedergegeben werden. Dies hat nach den §§ 7 AllgGAG, 14, 15 GV in der ersten Abteilung des Gutsbestandsblattes zu geschehen. § 2 Abs. 2 schließt im übrigen nicht aus, daß bei der Anführung eines Grundstücks in einer anderen Eintragung (zB über eine Dienstbarkeit) auch die Benützungsart des Grundstücks angeführt wird.

Einem Bedürfnis der Praxis, dem im herkömmlichen Grundbuch bloß wegen des damit verbundenen Arbeitsaufwandes nicht Rechnung getragen werden konnte, entspricht die Wiedergabe auch weiterer Katastereintragungen mit dem Grundbuch, nämlich des Flächenausmaßes und der Anschrift der Grundstücke.

Daneben können beim Grundbuchgericht aber auch die anderen im Grundstücksverzeichnis des Katasters enthaltenen Eintragungen abgefragt werden.

Zum § 3:

Gelöschte Eintragungen haben für den aufrechten Grundbuchsstand grundsätzlich keine Bedeutung. Auch das herkömmliche Grundbuch kann anlässlich der Umschreibung von Grundbuchsbinden wegen Unübersichtlichkeit vom

Ballast der gelöschten Eintragungen befreit werden. Da das Grundbuchpersonal jedoch weitgehend mit den im laufenden Grundbuchsbetrieb anfallenden Tätigkeiten ausgelastet ist, können Umschreibungen nur in sehr beschränktem Umfang durchgeführt werden. Im automationsunterstützten Grundbuch ist es hingegen möglich, das Hauptbuch durch sofortige „Auslagerung“ auf einen anderen Speicherplatz von gelöschten Eintragungen freizuhalten.

Abs. 1 sieht hierfür ein neues Verzeichnis vor, in das die von der Löschung betroffenen Eintragungen zu übertragen sind. Eine Ausnahme ist hierbei für diejenigen Eintragungen zu machen, die noch grundbuchsrechtliche Wirkungen entfalten, also nicht endgültig oder vollständig gelöscht sind. Dies sind zB Eintragungen, deren Löschung bloß vorgemerkt ist, oder die mit dem Zusatz des § 51 GBG gelöscht sind. Es gibt aber auch Fälle, in denen der Grundbuchsstand nicht richtig wiedergegeben werden kann, ohne daß eine Löschungseintragung in das Hauptbuch aufgenommen wird. Ein Beispiel hierfür ist die Teil Löschung eines auf mehreren Miteigentumsanteilen haftenden Pfandrechts bloß von einem Anteil.

Die allgemeine Fassung des § 3 läßt seine Anwendung auch auf die Löschung von **Plomben** zu; die zweifellos erforderliche Regelung der Einzelheiten wird jedoch Ausführungsbestimmungen vorbehalten.

Angesichts der in den Abs. 1 und 2 vorgesehenen Lösung ist die Vornahme von Löschungseintragungen im **Hauptbuch selbst** nicht notwendig. Aber auch im Verzeichnis der gelöschten Eintragungen ist die Aufnahme vollständiger Löschungseintragungen, wie sie im herkömmlichen Grundbuch vorgenommen werden, nicht notwendig. Es genügt vielmehr die Eintragung der Übertragung der gelöschten Eintragung, um die Grundlage für die Löschung in der Urkundensammlung und in den Grundbuchsakten aufzufinden. Die Tatsache und der Umfang der Löschung ergeben sich hingegen schon aus der oben beschriebenen Behandlung der Löschungen.

Die im Abs. 3 getroffene Regelung entspricht dem Grundgedanken, daß im Hauptbuch grundsätzlich nur der aufrechte Grundbuchsstand wiedergegeben werden soll. Die Aufnahme auch der Tagebuchzahl der Teillöschung in die im Hauptbuch verbleibende Eintragung dient der besseren Verständlichkeit (etwa beim Vergleich mit alten Grundbuchsabschriften).

Die im Abs. 4 angeführten Eintragungen sind so wie die gelöschten Eintragungen für den aufrechten Grundbuchsstand ohne Bedeutung. Soweit es sich um Eintragungen im A₂-Blatt handelt, kommen die dadurch bewirkten Änderungen im Gutsbestand im A₁-Blatt zum Ausdruck.

Dies trifft jedoch nicht auf Eintragungen zu, mit denen dem Grundbuchkörper ein Bestandteil zugeschrieben wird. Würden diese Eintragungen sofort gelöscht werden, könnte dem Grundbuch nämlich nicht mehr entnommen werden, ob die eingetragenen Eigentümer mit der Einverleibung das Eigentumsrecht am ganzen Grundbuchkörper oder an Teilen desselben erst später durch Zuschreibung von Grundstücken oder Grundstücksteilen erworben haben. Da ein Interesse des Grundbuchsbenützers an der Kenntnis dieses Umstands angenommen werden kann, werden Zuschreibungen von der grundsätzlichen Regelung des Abs. 4 ausgenommen. Dieses Interesse erlischt jedoch, sobald alle im Zeitpunkt der Zuschreibung eingetragenen Eigentümer gewechselt haben.

Abschließend sei zum gesamten § 3 noch folgendes ausgeführt: Die dort getroffene Regelung bewirkt, daß auch noch nicht rechtskräftige Löschungen im Hauptbuch grundsätzlich nicht mehr ersichtlich sind. Das Vertrauen auf die Vollständigkeit des Grundbuchs wird dadurch jedoch nicht eingeschränkt. Es steht so wie heute auch im umgestellten Grundbuch jedermann frei, nicht nur die aufrechten, sondern auch die gelöschten Eintragungen einzusehen. Auch heute kann die Rechtskraft einer Löschung nicht aus dem Grundbuch (die seit dem Einlangen des Grundbuchsstücks verstrichene Zeit ist bloß ein Indiz für die Rechtskraft), sondern nur aus dem Tagebuch oder allenfalls nur aus den Akten festgestellt werden. Letztlich ist auch diese Feststellung nicht zuverlässig, da Zustellungsmängel unterlaufen sein können. Sicherheit besteht also erst nach dem Verstreichen der dreijährigen Frist des § 64 GBG.

Die Einsicht in das Verzeichnis der gelöschten Eintragungen wird genauso leicht möglich sein, wie in das Hauptbuch, wobei die Abfrage auf Grund des in die Übertragungseintragungen aufzunehmenden Eintragsdatums jeweils auf die letzten drei Jahre wird beschränkt werden können. Die Speicherung des Verzeichnisses der gelöschten Eintragungen wird also so wie für das Hauptbuch auf einem Speichermedium vorgenommen werden, das eine Abfrage im Dialogbetrieb (also von den an die Grundstücksdatenbank angeschlossenen Datenendstationen aus) ermöglicht. Es ist jedoch anzunehmen, daß mit fortschreitendem Alter der gelöschten Eintragungen das Bedürfnis hierfür so weit abnimmt, daß die erforderlichen Kosten nicht mehr gerechtfertigt sind. Es wird daher voraussichtlich zu erwägen sein, das Verzeichnis der gelöschten Eintragungen ab einem bestimmten Alter der Eintragungen auf einem billigeren Speichermedium zu speichern und für den laufenden Gebrauch Ausdrucke herzustellen.

Zum § 4:

Die grundbücherlichen Hilfsverzeichnisse (also das Grundstücks-, Anschriften- und Personenverzeichnis) ermöglichen das Auffinden einer Grundbucheinlage, wenn nicht die Einlagezahl, sondern die Grundstücksnummer oder die Anschrift eines in der Einlage eingetragenen Grundstücks oder der Name eines in der Einlage eingetragenen Eigentümers bekannt ist. Da die Hilfsverzeichnisse ebenso wie das Hauptbuch und die maßgeblichen Bestandteile des Katasters in einer Datenbank gespeichert werden (§ 2 Abs. 1), können Änderungen im Hauptbuch, die sich auf die Hilfsverzeichnisse auswirken, ohne weiteres Zutun des Grundbuchsgerichts im Weg der automationsunterstützten Datenverarbeitung (durch „Verknüpfung“ der Daten) in die Hilfsverzeichnisse übernommen werden. Das gleiche gilt für Eintragungen, die im Kataster geführt und vom Grundbuch nur übernommen werden (§ 2 Abs. 2); so kann etwa die im Kataster eingetragene Änderung einer Grundstücks-Anschrift von der EDVA unmittelbar in das Anschriftenverzeichnis übernommen werden.

Es wird daher auch die Führung eines Anschriftenverzeichnisses im Abs. 1 obligatorisch angeordnet, da sie für die Grundbuchsgerichte mit keiner Mehrarbeit verbunden ist.

Zum § 5:

Nach geltendem Grundbuchsrecht geben Grundbuchsauszüge den Inhalt einer Grundbucheinlage — im Interesse der Übersichtlichkeit des Auszugs sowie der Arbeitersparnis bei seiner Herstellung — nur in geraffter Form wieder; insbesondere werden die gelöschten und die Löschungseintragungen nicht aufgenommen. Diese neben der Grundbuchsabschrift bestehende Sonderform des Grundbuchsauszugs ist in einem automationsunterstützten Grundbuch weder notwendig noch sinnvoll: Denn im Hauptbuch sind gemäß § 3 grundsätzlich nur noch die aufrechten Eintragungen enthalten, und diese können schon im Hauptbuch in einer knapperen und übersichtlicheren Form gestaltet werden. Überdies können Grundbuchsabschriften durch Ausdruck aus der Grundstücksdatenbank (sei es beim Grundbuchsgericht, sei es in der Datenverarbeitungszentrale) rasch und arbeitssparend hergestellt werden. Abs. 1 sieht daher vor, daß an Stelle von Grundbuchsauszügen nur noch Grundbuchsabschriften auszufertigen sind. Das heißt aber nicht, daß nicht auch Abschriften über Teile einer Einlage möglich sein werden. Das wichtigste Beispiel hierfür sind Abschriften über einen bestimmten Miteigentumsanteil, in denen nur die auf diesen bezüglichen Eintragungen im B- und im C-Blatt enthalten sind. Hierfür besteht vor allem bei unübersichtlichen Wohnungseigentumseinlagen ein großes Bedürfnis.

Abs. 2 sieht für die Abwicklung der Grundbuchseinsicht die Ausfertigung von Abschriften vor, die der Partei überlassen werden. Diese Form der Einsicht ist für die Partei einfacher als die Einsicht am Bildschirmgerät, sie ist gegenüber dieser mit keinen Verzögerungen verbunden und hat überdies den Vorteil, daß sich die Partei keine Notizen über den Grundbuchsstand machen muß. Bei Gewährung der Grundbuchseinsicht am Bildschirmgerät selbst könnten überdies längere Wartezeiten für nachkommende einsichtnehmende Parteien sowie Verzögerungen im Arbeitsablauf in der Grundbuchsabteilung nicht vermieden werden.

Die Ausfertigung von Grundbuchsabschriften löst allerdings eine Gebührenpflicht aus, während die Grundbuchseinsicht in der derzeitigen Form gebührenfrei ist. Da in einem automationsunterstützten Grundbuch einerseits jede Grundbuchseinsicht Kosten verursacht und andererseits mit der neuen Form der Grundbuchseinsicht für die Parteien erhebliche Vorteile verbunden sind, ist die damit verbundene Einführung einer Einsichtsgebühr für den Großteil der Grundbuchseinsichten (eine Ausnahme ergibt sich aus Abs. 2 zweiter Satz) angebracht. Nach dem derzeit geltenden Gebührenrecht in Verbindung mit § 29 Abs. 1 wird für die Einsicht einer Grundbucheinlage eine Gebühr von 40 S zu entrichten sein (sofern es sich nicht um eine außerordentlich umfangreiche Einlage handelt). Die Vorteile, die sich für die Parteien durch die neue Form der Grundbuchseinsicht in Verbindung mit der Neugestaltung des automationsunterstützten Grundbuchs ergeben, rechtfertigen diese Gebühr. Der Großteil der im Grundbuch Einsicht nehmenden Personen gehört nämlich zum Kreis der beruflichen Parteienvertreter oder ihrer Angestellten oder nimmt aus eigenem beruflichen Interesse in das Grundbuch Einsicht. (Nur 13,5% der Einsichten entfallen auf Privatpersonen!) Durch den Wegfall des derzeit notwendigen Lustrierens ersparen sie Arbeitszeit und damit Kosten, die die angeführte Gebühr in den meisten Fällen bei weitem übersteigen werden. Darüber hinaus wird es in vielen Fällen, in denen heute das Grundbuch eingesehen wird, für die Betroffenen wesentlich günstiger sein, schriftlich eine Grundbuchsabschrift zu bestellen; diese würde binnen wenigen Tagen zugestellt werden. Der Partei werden dadurch auch die mitunter beträchtlichen Kosten der Fahrt zum Gericht und der damit verbundene Zeitverlust erspart.

Das soll durch ein typisches Beispiel veranschaulicht werden: Ein Wiener Rechtsanwalt mit Kanzlei in der Inneren Stadt, der innerhalb weniger Tage eine Information über die Rechtsverhältnisse an einer Eigentumswohnung in Hietzing (einem äußeren Bezirk von Wien) benötigt, muß eine qualifizierte Kanzleikraft zum

BG Hietzing lustrieren schicken (sofern er nicht überhaupt selbst hinfährt). Die Beschaffung des Grundbuchslustrums wird einschließlich der Fahrzeit sicherlich nicht weniger als drei Stunden beanspruchen, bei komplizierten Grundbucheinlagen vermutlich noch mehr. Die Kosten, die hierfür auflaufen und in der Regel auf die Parteien überwältigt werden, übersteigen die Gebühr für eine (aus der Grundstücksdatenbank ausgedruckte) Grundbuchsabschrift bei weitem. Diese Vorteile bestehen auch für Privatpersonen, wenn gleich diese in der Regel ihre Arbeitszeit nicht kalkulieren und Zeitersparnis daher nicht als Kostenersparnis empfinden werden; die Einsparung von Fahrtkosten wird jedoch auch hier in vielen Fällen gegeben sein.

Aber auch dann, wenn im Einzelfall für eine Privatperson mit der neuen Form der Grundbuchseinsicht nur die Ersparung von Zeit und Mühe verbunden ist, muß das Gesetz von der typischen Fallgestaltung ausgehen; daß von der in den meisten Fällen gegebenen erheblichen Kostenersparnis ein kleiner Teil als Gebühr „abgeschöpft“ wird, ist nur billig. Dazu kommt, daß in das Grundbuch Einsicht nehmende Privatpersonen wegen der bestehenden Unübersichtlichkeit der Grundbücher meist die Hilfe des Grundbuchpersonals in einem solchen Ausmaß in Anspruch nehmen müssen, daß hierfür schon derzeit eine Gebühr gerechtfertigt wäre.

Ein weiterer Vorteil, der auch der Einsicht nehmenden Privatperson Zeit und unter Umständen Fahrtkosten erspart, ist die Erweiterung der Einsichtsmöglichkeiten. Zunächst fällt für diejenigen, die sowohl in das Grundbuch als auch in den Kataster Einsicht nehmen wollen, der Weg zu zwei Behörden weg, da bei den Grundbuchsgerichten der wesentliche Teil der Katastereintragungen (und zwar im Grundstücksverzeichnis) und bei den Vermessungsämtern auch das Grundbuch (nach dem Entwurf einer Novelle zum Vermessungsgesetz) eingesehen werden können. Die Einsichtsmöglichkeit wird auch durch die Verpflichtung der Notare zum Anschluß an die Grundstücksdatenbank und zur Einsichtsgewährung an jedermann erweitert (§§ 6 und 26). Letztlich können überall, wo das Grundbuch eingesehen werden kann, nicht nur die Grundbücher des betreffenden Gerichtssprengels, sondern alle auf automationsunterstützte Datenverarbeitung umgestellten Grundbücher in Österreich eingesehen werden. Diesem Umstand kommt angesichts der immer häufiger werdenden Wochenendhäuser und Zweitwohnsitze erhöhte Bedeutung zu.

Ein weiterer Grund für die Einführung einer Einsichtsgebühr liegt aber gerade in der oben angeführten, auch im Interesse der rechtsuchenden Bevölkerung selbst liegenden Ausdehnung der Einsichtsmöglichkeit in das Grundbuch auch

auf Notariatskanzleien. Da den Notaren durch den Anschluß an die Grundstücksdatenbank erhebliche Kosten erwachsen, kann ihnen eine unentgeltliche Einsichtsgewährung nicht zugemutet werden; ein Kostengefälle zur Einsicht bei Gericht würde die Grundbuchseinsicht in Notariatskanzleien jedoch illusorisch machen. Dies gilt sinngemäß auch für die Einsichtsmöglichkeit bei Rechtsanwälten, denen die Befugnis zur Grundbuchsabfrage erteilt wird (§ 7 Abs. 2).

Die mit der Erteilung einer Grundbuchsabschrift verbundene Gebührenpflicht wird für die Partei jedoch dann unzumutbar sein, wenn sie nicht vom Inhalt einer ganzen Grundbucheinlage oder eines erheblichen Teiles derselben (etwa von einem Blatt oder den auf einen Eigentumsanteil bezüglichen Eintragungen) Kenntnis nehmen will, sondern nur an einzelnen Eintragungen (etwa den Eigentümern benachbarter Flächen) oder anderen Umständen interessiert ist, die sich aus dem Grundbuch kurz beantworten lassen (etwa, ob eine Liegenschaft unbelastet ist). Für diese Fälle sieht der zweite Satz des § 5 Abs. 2 eine Ausnahme vor, die es der Partei ermöglicht, gebührenfrei die gewünschte Information zu erlangen. Die Richtschnur, ob eine kurze Mitteilung im Sinn dieser Bestimmung vorliegt, wird die dadurch verursachte Belastung der Grundbuchsabteilung sein müssen. Wird man daher einerseits nicht zu engherzig sein dürfen, wenn sich eine Anfrage bloß auf eine oder wenige Einlagen bezieht, wird andererseits das Erfordernis einer kurzen Mitteilung nicht gegeben sein, wenn eine Person anlässlich einer Vorsprache in der Grundbuchsabteilung eine an sich kurze Mitteilung (zum Beispiel, ob eine Einlage lastenfrei ist) für eine große Anzahl von Einlagen erhalten will. Es ist dabei bewußt eine elastische Formulierung gewählt worden, durch die unterschiedlichen Verhältnissen bei den einzelnen Grundbuchsgerichten Rechnung getragen werden kann. Die Justizverwaltung beabsichtigt, bei der Anwendung dieser Bestimmung möglichst benutzerfreundlich vorzugehen, doch darf dadurch der übrige Geschäftsverkehr in der Grundbuchsabteilung nicht leiden. Die gegenständliche Bestimmung sieht neben der mündlichen Mitteilung noch zwei weitere gleichwertige Möglichkeiten vor. Einsicht in eine Abschrift bedeutet dabei, daß diese der Partei nicht überlassen wird. Einsicht mit Hilfe geeigneter technischer Vorrichtungen bedeutet nach dem heutigen Stand der Planung und der technischen Möglichkeiten Einsicht am Bildschirmgerät; die allgemeine Formulierung ist mit Rücksicht auf die gerade auf diesem Gebiet sehr rasche technische Entwicklung gewählt worden. Die Wahl, von welcher der drei Möglichkeiten im Einzelfall Gebrauch gemacht wird, steht dem Grundbuchsführer zu. Die Bestimmung des § 86 GV über schriftliche Anfragen wird durch diese Regelung nicht berührt.

Abs. 3 soll unnötigen Arbeitsaufwand, der angesichts der Häufigkeit von Grundbuchseinsichten nicht ganz unerheblich wäre, vermeiden. Eine Partei, die in das Grundbuch bloß zur eigenen Information Einsicht nimmt, benötigt keine förmliche Ausfertigung der Abschrift als öffentliche Urkunde. Weiter werden anstelle der bisherigen Grundbuchseinsicht voraussichtlich in zahlreichen Fällen Grundbuchsabschriften schriftlich bestellt werden. Deswegen stellt die gegenständliche Bestimmung nicht bloß auf Abschriften ab, die zum Zweck der Grundbuchseinsicht ausfertigt werden.

Abs. 4 sieht eine Beschränkung der Öffentlichkeit des Personenverzeichnisses vor. Dem Personenverzeichnis kann entnommen werden, in welchen Grundbucheinlagen eine Person als Eigentümer eingetragen ist. In einem bundesweit verwirklichten automationsunterstützten Grundbuch wird dies für das ganze Bundesgebiet einfach und rasch möglich sein, während derzeit etwa 7 500 Verzeichnisse bei derzeit 199 Grundbuchsgerichten durchsucht werden müssen. Obwohl das Grundbuch nicht der Geheimhaltungspflicht nach § 1 Datenschutzgesetz unterliegt, gebietet dieser Unterschied in der praktischen Auffindbarkeit der gesuchten Eintragungen die in **Abs. 4** vorgesehene Beschränkung. Die Voraussetzungen für die Einsicht im **Abs. 4** sind den derzeit geltenden Bestimmungen über die Einsicht in Grundbuchsakten (§ 583 Geo., § 72 GV) nachgebildet. Ein rechtliches Interesse an der Einsicht des Personenverzeichnisses wird zB gegeben sein, wenn jemand einen Exekutionstitel gegen den Eigentümer hat.

Zum § 6:

Die Speicherung der Grundbuchseintragungen in einer Grundstücksdatenbank macht es möglich, daß Benützer des Grundbuchs mit eigenen Datenendgeräten (die selbstverständlich nur eine Abfrage und keine Änderung der Eintragungen ermöglichen) an die Datenbank angeschlossen und damit von der Einsicht beim Grundbuchsgericht unabhängig werden. Die §§ 6 bis 9 und 26 schaffen die rechtliche Grundlage hierfür. Eine ausdrückliche Regelung über den Anschluß weiterer Dienststellen des Bundes und anderer Gebietskörperschaften war in diesem Zusammenhang nicht notwendig. Ob diesen ein Anschluß einzuräumen und in welchem Umfang Daten zur Verfügung zu stellen sind, ist vor allem nach Art. 22 B-VG über die Amtshilfe zu beurteilen. Da Art. 22 B-VG unmittelbar anwendbar ist und überdies auch den Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung abdeckt, sind Ausführungsbestimmungen nicht erforderlich.

Das BMJ beabsichtigt, die Erteilung der Befugnis zur Grundbuchsabfrage nach den §§ 6 bis 8 im Amtsblatt der Österreichischen Justizverwal-

tung (JABL.) etwa halbjährlich kundzumachen, um der interessierten Öffentlichkeit eine Information über die außerhalb der Grundbuchsgerichte vorhandenen Einsichtsmöglichkeiten zu geben.

Eine besondere Stellung wird durch die §§ 6 und 26 dem Berufsstand der Notare als Rechtsberuf eingeräumt, der einerseits in einem besonderen Naheverhältnis zum Grundbuch steht und andererseits im Rahmen des Gerichtskommissärsgesetzes gerichtliche Aufgaben übernimmt. Es lag daher nahe, dem Notariat nicht nur das Recht zum Anschluß an die Grundstücksdatenbank zu geben, sondern auf ausdrücklichen Wunsch der Ständevertretung des Notariats auch die Pflicht dazu aufzuerlegen und es hinsichtlich der Einsichtsgewährung in das Grundbuch weitgehend den Grundbuchsgerichten gleichzustellen (siehe die Erläuterungen zum § 26).

Die im § 6 Abs. 1 normierte Pflicht ist auf die Amtskanzlei beschränkt und umfaßt daher nicht die Pflicht zur allenfalls erforderlichen Errichtung von Leitungen zwischen der Datenverarbeitungszentrale und der Amtskanzlei. Das Vorhandensein geeigneter Leitungen gehört vielmehr zu den gemäß § 6 Abs. 2 zu berücksichtigenden technischen Gegebenheiten.

Die im § 6 Abs. 2 vorgesehenen Kriterien tragen einerseits dem Umstand Rechnung, daß die Umstellung des Grundbuchs voraussichtlich längere Zeit in Anspruch nehmen wird und es nicht gerechtfertigt wäre, einen Notar zur Haltung eines Abfragegeräts zu verpflichten, wenn in seinem Sprengel das Grundbuch überhaupt nicht oder nur in beschränktem Umfang umgestellt ist. Die Berücksichtigung der technischen Gegebenheiten ist notwendig, da die Anzahl der möglichen Anschlüsse von Abfragegeräten an die Grundstücksdatenbank durch die der jeweiligen Ausbaustufe entsprechenden technischen Möglichkeiten begrenzt ist.

Zum § 7:

Eine Sonderstellung wird auch dem Berufsstand der Rechtsanwälte eingeräumt. Da es sich auch hierbei um einen Rechtsberuf handelt, setzt das Gesetz voraus, daß bei einem Rechtsanwalt, der die Erteilung der Befugnis zur unmittelbaren Einsicht beantragt, ein entsprechender Bedarf besteht.

Die Ausnahme des Personenverzeichnisses von der unmittelbaren Einsichtnahme trägt der im § 5 Abs. 4 enthaltenen Beschränkung Rechnung. Diese Beschränkung kann durch Mittel der automationsunterstützten Datenverarbeitung verwirklicht werden; das heißt, daß in diesem Fall auch mit einem eigenen Abfragegerät das Personenverzeichnis gar nicht abgefragt werden kann.

Die Verpflichtung zur Gewährung der Einsicht dient ebenso wie bei den Notaren der Verbesserung des Zugangs zum Grundbuch. Die Art der Einsichtsgewährung (am Bildschirm oder durch Ausdrucke) bleibt dem Rechtsanwalt überlassen.

Zum § 8:

Bezüglich der sonstigen Personen mußte die Erteilung der Befugnis zur Grundbuchsabfrage wegen der Begrenztheit der möglichen Anschlüsse an die Grundstücksdatenbank an eine Bedarfsprüfung geknüpft werden. Der Mangel der Zumutbarkeit (Abs. 1) wird dabei auch nach quantitativen Kriterien zu beurteilen sein; das heißt, daß er gegeben sein wird, wenn mit einer entsprechend großen Häufigkeit von Grundbucheinsichten gerechnet werden kann. Das bedeutet, daß etwa für Kreditinstitute mit entsprechendem Geschäftsumfang ein anspruchsbegründender Bedarf ohne weiteres angenommen werden kann. Schon ein geringerer Bedarf wird den Mangel der Zumutbarkeit dann begründen, wenn sich eine Person bereits an die Grundstücksdatenbank angeschlossenes Datenendgerät zur Abfrage von Katastereintragungen hält, wie dies voraussichtlich bei den Zivilingenieuren für Vermessungswesen nach dem Entwurf einer Novelle zum Vermessungsgesetz der Fall sein wird.

Da die Befugnis nur bestehen soll, wenn ein entsprechender Bedarf gegeben ist, sieht Abs. 2 auch eine Entziehung der Befugnis vor. Die Voraussetzungen hierfür sind jedoch weniger streng als bei der Erteilung, da nur auf den Entfall des Bedarfs und nicht auf die Zumutbarkeit anderweitiger Grundbucheinsicht abgestellt wird.

Zum § 9:

Die nach § 9 möglichen Auflagen und Bedingungen dienen als Ersatz dafür, daß für die nach den §§ 6 bis 8 berechtigten Personen eine Betriebsordnung nach dem Datenschutzgesetz nicht erlassen werden kann.

Von der im Abs. 2 vorgesehenen Entziehung der Befugnis sind die Notare ausgenommen, da sie ja zum Anschluß an die Grundstücksdatenbank verpflichtet sind. Ihnen gegenüber kann die Befolgung von Auflagen mit Mitteln des Disziplinarrechts durchgesetzt werden.

Die Befugnis kann, ohne daß dies im Gesetz ausdrücklich geregelt werden muß, in den Fällen der §§ 7 und 8 auch erlöschen, wie etwa im Fall des Todes des Berechtigten oder des Verlustes der Stellung, in der ihm die Befugnis erteilt wurde. Dies gilt nicht für die Befugnis nach § 6, da sie an die Amtsstelle des Notars gebunden ist und daher auch auf den Amtsnachfolger übergeht.

Zum § 10:

Diese Bestimmung geht davon aus, daß durch die Verwendung von Formblättern im automationsunterstützten Grundbuch eine einfachere Erledigung der Anträge erreicht werden kann. Da sich die Verhältnisse auf dem Gebiet der automationsunterstützten Datenverarbeitung ständig ändern, ist gesetzestechnisch die Form der Verordnungsermächtigung gewählt worden. Im übrigen erscheint es zweckmäßiger, die Verwendung von Formblättern erst dann anzuordnen, wenn sich die Praxis an die neue Form der Grundbucheintragungen (in der ja die begehrten Eintragungen in Antragsformularen angegeben werden müßten) gewöhnt haben. Von der Verordnungsermächtigung wird daher voraussichtlich erst in einem späteren Stadium Gebrauch gemacht werden.

Zum § 11:

Neue Eintragungen werden im automationsunterstützten Grundbuch nicht unbedingt am Ende jedes Blatts vorgenommen werden (vgl. die Erläuterungen zum § 14). Es wäre daher nicht sinnvoll, die Plombe an der Stelle anzubringen, an der die Eintragung vorgenommen werden soll. Denn bei dieser Vorgangsweise müßte stets die ganze Einlage durchgesehen werden, um das Vorliegen unerledigter Grundbuchsstücke festzustellen. Es wird daher die Ersichtlichmachung der Plombe in der Aufschrift der Einlage angeordnet, wobei die Bezeichnung „Plombe“ in die Eintragung aufzunehmen ist. Dies ist auch übersichtlicher als die derzeit vorgesehene Eintragung der Plombe in einem der drei Blätter. Zur Form der Eintragung wird auf das angeschlossene Eintragungsmuster hingewiesen (Anlage 1).

Zum § 12:

Im automationsunterstützten Grundbuch sollen die Eintragungen zur Verbesserung der Übersichtlichkeit, aber auch zur Einsparung von Speicherplatz in der EDVA sowie von Arbeitsaufwand bei der Datenerfassung möglichst knapp gefaßt werden, ohne dadurch die vom Grundbuchsbenützer erwartete Information zu schmälern. Im Zug der Vorarbeiten zum Projekt der Grundbuchsumstellung ist daher durch Befragung einerseits erfahrener Praktiker und andererseits der beteiligten Kreise im Rahmen der Projektgruppe Grundstücksdatenbank erhoben worden, welche Eintragungsbestandteile entbehrlich sind. Daraus haben sich die in den Abs. 1 bis 3 enthaltenen Beschränkungen gegenüber dem geltenden Grundbuchsrecht ergeben. Im übrigen soll, wie schon im allgemeinen Teil der Erläuterungen und zum § 1 ausgeführt wurde, an der geltenden Rechtslage nichts geändert werden. Dies gilt auch für die Übertragung einer Eintragung aus einer Einlage in eine andere.

Die rangmäßige Reihung der Grundbucheintragungen — soweit sie überhaupt durch den Zeitpunkt des Einlangens des Grundbuchsstücks in der Grundbuchsabteilung bestimmt wird — kann schon aus den Tagebuchzahlen in Verbindung mit der Jahreszahl entnommen werden. Die Anführung dieses Zeitpunkts in der Eintragung ist daher entbehrlich. Besteht ausnahmsweise ein Bedürfnis an der Feststellung dieses Zeitpunkts, kann er den Grundbuchsakten entnommen werden.

Die Bezeichnung der Eintragsart ist bei den in Abs. 1 aufgezählten Eintragungen überflüssig, da sich auf Grund der zugrunde liegenden Rechtsvorschriften schon aus dem Inhalt einer Eintragung ergibt, ob es sich um eine Einverleibung, Anmerkung oder Ersichtlichmachung handelt. Hingegen sind Vormerkungen zur Unterscheidung von Einverleibungen im Eintragungstext weiterhin als solche zu bezeichnen; für Vormerkungen bleibt daher der § 103 Abs. 1 GBG, wonach jede Eintragung die Bezeichnung ihrer Art (§ 8 GBG) zu enthalten hat, unberührt.

Die Abs. 2 und 3 sehen vor, daß die Grundbuchsurkunden nur noch beschränkt in die Eintragungen aufzunehmen sind, und zwar einerseits grundsätzlich nur die Titelurkunden und andererseits nur in Eintragungen über den Erwerb des Eigentumsrechts und des Pfandrechts; zu diesen Eintragungen gehören auch Zuschreibungen, nicht aber Abschreibungen. Beim Eigentumsrecht entsteht das Interesse an der Wiedergabe in der Eintragung bei der Veräußerung der Liegenschaft oder Teilen davon im Hinblick auf die in der Abgabenerklärung zu machenden Angaben. Beim Pfandrecht erleichtert die Angabe der Titelurkunde die Behandlung in einem allfälligen Exekutionsverfahren. Ein darüber hinaus gehendes Interesse an der Angabe von Grundbuchsurkunden könnte in den oben angeführten Erhebungen nicht festgestellt werden. Die im Abs. 2 vorgesehene Beschränkung auf bestimmte Bezeichnungen, die durch Verordnung zu bestimmen sind, hat ihren Grund darin, daß die Urkunden in der EDVA verschlüsselt gespeichert werden sollen. Diese Regelung berührt selbstverständlich nicht die Tauglichkeit von Urkunden als Grundlage grundbücherlicher Eintragungen, insbesondere wird die Vertragsfreiheit dadurch nicht eingeschränkt. Sie hat bloß zur Folge, daß atypische Verträge, sofern sich für sie nicht eine bestimmte Benennung eingebürgert hat, in der Grundbucheintragung nur mit einer Sammelbezeichnung angeführt werden können.

Unberührt bleibt gemäß Abs. 3 die Möglichkeit der Berufung auf bestimmte Stellen der Urkunde gemäß § 5 Satz 2 GBG. Für diesen Fall muß keine Beschränkung der Bezeichnung der Urkunde angeordnet werden, da für die Eintragung der wesentlichen Bestimmungen der bürgerlichen Rechte, zu der die Verweisung ge-

maß § 5 Satz 2 GBG gehört, keine Formatierung vorgesehen ist.

Eine Erweiterung der Eintragungsbestandteile gegenüber dem geltenden Grundbuchsrecht sieht hingegen Abs. 4 vor. Die Anschrift des Grundstückseigentümers wird vor allem in verschiedenen Verwaltungsverfahren benötigt; so haben die Vermessungsämter die Anschrift des Grundstückseigentümers schon bisher im Grundstücksverzeichnis des Katasters ersichtlich gemacht. Auch für die Grundbuchsgerichte wird im Fall nachträglicher amtswegiger Eintragungen die Zustellung an den Eigentümer erleichtert. Mit dem Abs. 4 soll selbstverständlich keine Pflicht des Grundbuchsgerichts begründet werden, die Anschriften laufend zu überwachen. Ergibt sich jedoch bei späteren grundbücherlichen Amtshandlungen, daß sich die Anschrift geändert hat, ist dieser Umstand von Amts wegen ersichtlich zu machen. Auch steht es dem Eigentümer frei, die Ersichtlichmachung der Änderung seiner Anschrift — etwa unter Vorlage eines Meldezettels — zu beantragen.

Zum § 13:

Da nach § 2 Abs. 1 Grundbucheintragungen im automationsunterstützten Grundbuch durch Speicherung in einer Datenbank zu führen sind, besteht der Vollzug von Grundbuchsbeschlüssen, mit denen Eintragungen bewilligt oder angeordnet werden, in der Eingabe dieser Eintragungen an einem Datenendgerät; hierbei handelt es sich nach dem derzeitigen Stand der Planung um Bildschirmgeräte. Davon ausgehend ermöglicht § 13 eine arbeitssparende Verflechtung von Entscheidungs- und Vollzugstätigkeit am Bildschirmgerät. Der Rechtspfleger, der nach Prüfung eines Antrags und dessen Beilagen oder der sonstigen Entscheidungsunterlagen eine Eintragung bewilligen oder anordnen will, kann diese Eintragung „vorläufig“ (also ohne Löschung der Plombe) eingeben und das Ergebnis dieser Eintragung am Bildschirmgerät überprüfen und allenfalls ändern. Entspricht die eingegebene Eintragung seiner Absicht, kann er sie auf dem der Datenendstation angeschlossenen Drucker sofort ausdrucken. Dieser Ausdruck kann als Bestandteil des Grundbuchsbeschlusses verwendet werden. Nach der Unterfertigung der Urschrift des Grundbuchsbeschlusses kann die Eintragung durch Löschung der Plombe vollendet werden. Diese Löschung entspricht somit dem Ziehen des Abschlußstriches im geltenden Grundbuchsrecht.

Solange im Grundbuch eine Plombe ersichtlich gemacht ist, kann niemand auf die Richtigkeit und Vollständigkeit des Grundbuchsstandes vertrauen. Es war daher nicht notwendig, eine weitere Maßnahme vorzusehen, die beim Beginn des Vollzugs der Eintragung den in das Grundbuch Einsichtnehmenden darauf aufmerksam

macht, daß sich der Grundbuchsstand in dieser Einlage noch ändern kann.

Soweit von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, sind Diskrepanzen zwischen Beschluß und Eintragung ausgeschlossen und insoweit werden Berichtigungsverfahren nach § 104 Abs. 3 GBG damit entbehrlich. Ein weiterer Vorteil ist, daß die Parteien schon auf Grund der Zustellung des Grundbuchsbeschlusses nicht nur erfahren, was eingetragen werden soll, sondern was tatsächlich eingetragen worden ist.

Der § 13 gilt nicht für die Löschung der Plombe, wenn es zu keiner Eintragung in das Grundbuch kommt. In diesem Fall ist gemäß § 456 Geo weiterhin erforderlich, daß die Löschung der Plombe schriftlich angeordnet wird.

Zum § 14:

Im herkömmlichen Grundbuch können neue Eintragungen innerhalb eines Blattes nur im räumlichen Anschluß an die bereits vorhandenen Eintragungen vorgenommen werden, und zwar auch dann, wenn die neue Eintragung inhaltlich mit einer weiter vorne stehenden Eintragung zusammenhängt (zB auf die Person eines Eigentümers bezügliche Anmerkungen); in diesem Fall sind zum besseren Verständnis der Eintragungen Verweisungen vorgesehen. Das automationsunterstützte Grundbuch ist dieser Beschränkung nicht unterworfen: Neue Eintragungen können in dem angeführten Fall auch zwischen den bereits bestehenden Eintragungen eingeordnet werden.

Infolgedessen ist zum Unterschied vom herkömmlichen Grundbuch nicht mehr die Gewähr gegeben, daß die am Ende jedes Blattes aufscheinenden Eintragungen tatsächlich die zuletzt vollzogenen sind. Der § 14 sieht daher die Ersichtlichmachung der „letzten Tagebuchzahl“, das ist die Tagebuchzahl der in einer Einlage jeweils letzten vollzogenen Eintragung unter Beifügung der Jahreszahl, in der Aufschrift vor. Unter letzter vollzogener Eintragung ist auch die nach § 3 Abs. 2 vollzogene Einverleibung der Löschung oder Löschung einer Eintragung zu verstehen. Diese Ersichtlichmachung läßt auf den ersten Blick erkennen, ob (früher ausgestellte) Grundbuchsabschriften noch dem aktuellen Grundbuchsstand entsprechen. Die Bezeichnung als „letzte Tagebuchzahl“ ist dabei in die Eintragung aufzunehmen (siehe das angeschlossene Eintragungsmuster, Anlage 1).

Da die Eintragung nach dem § 13 durch die Löschung der Plombe vollendet wird, muß jede derartige Löschung zu einer Änderung der Ersichtlichmachung der „letzten Tagebuchzahl“ führen. Es konnte daher im § 14 eine „automatische“ Änderung der „letzten Tagebuchzahl“ vorgesehen werden, die durch die Eingabe der Löschung der Plombe gemäß § 13 ausgelöst wird.

Zum § 15:

Den durch diesen Gesetzentwurf nicht geänderten Grundsätzen des Grundbuchsrechts entspricht es, daß eine grundbücherliche Eintragung nur auf Grund eines Beschlusses und im Weg des Vollzugs durch einen Gerichtsbediensteten vorgenommen werden darf. Das heißt, daß auch im automationsunterstützten Grundbuch die Datenverarbeitung nur ein Hilfsmittel zur Speicherung, Ordnung und Wiedergabe grundbücherlicher Eintragungen ist, auf deren Inhalt aber keinen Einfluß nimmt. § 15 sieht aus den folgenden Gründen eine gewisse Einschränkung dieses Grundsatzes vor.

Haftet eine grundbücherliche Belastung nicht auf der ganzen Liegenschaft, dann kann im herkömmlichen Grundbuch bei einer Änderung der Eigentumsverhältnisse nur unter Heranziehung auch der gelöschten Eintragungen im B-Blatt festgestellt werden, welcher Miteigentumsanteil von der Belastung betroffen ist. Da im automationsunterstützten Grundbuch gelöschte Eintragungen grundsätzlich nicht mehr Bestandteil des Hauptbuchs sind, muß die Bezeichnung des belasteten Anteils bei entsprechenden Änderungen im B-Blatt ebenfalls geändert werden. Dies macht das Grundbuch — vor allem bei Wohnungseigentumseinlagen — wesentlich übersichtlicher. Die im § 15 vorgesehene „automatische“ Berichtigung der Bezeichnung belasteter Eigentumsanteile in der Eintragung im C-Blatt ist eine bedeutende Arbeitsvereinfachung bei der Erledigung von Grundbuchssachen. (Unter Bezeichnung wird in diesem Zusammenhang der in der Grundstücksdatenbank verwendete Ordnungsbegriff verstanden.) Diese Berichtigung wird durch die Eingabe der entsprechenden Eintragungen im B-Blatt ausgelöst und kann der automationsunterstützten Datenverarbeitung ohne Gefährdung der Rechtssicherheit überlassen werden.

Zum § 16:

In der Grundstücksdatenbank besteht die Möglichkeit, die für den Kataster bedeutsamen Grundbucheintragungen mit den Katastereintragungen zu verknüpfen. Die für das herkömmliche Grundbuch vorgesehene Verständigung des Vermessungsamtes von solchen Eintragungen (§ 119 Z 5 GBG) ist daher jedenfalls für das Eigentumsblatt entbehrlich.

Die Verständigung des Vermessungsamtes kann jedoch in den sonstigen Fällen weiterhin erforderlich sein; dies gilt insbesondere für die Teilung von Grundstücken. Die Teilung von Grundstücken wird nämlich gemäß § 7 a VermG durch die Eintragung im Grundbuch vorgenommen. Die Änderungen, die sich daraus im Kataster ergeben, können daher anlässlich der Bescheinigung des der Teilung zugrunde liegenden Plans gemäß § 39 VermG nur vorbereitet, aber noch nicht

durchgeführt werden; denn in diesem Zeitpunkt steht noch nicht fest, ob und in welchem Umfang die Teilung tatsächlich durchgeführt werden wird. Es bedarf daher nach der gegenwärtigen Organisationsform des Katasters weiterhin der Verständigung des Vermessungsamtes durch Zustellung von Beschlüssaufertigungen, um dieses zur Vornahme der entsprechenden Eintragungen im Kataster zu veranlassen.

Zum § 17:

Es ist zwar im höchsten Maße unwahrscheinlich, daß bei der Speicherung der Grundbucheintragungen, also bei der automationsunterstützten Datenverarbeitung selbst, ein Fehler auftritt. Trotzdem schafft § 17 für einen solchen Fall die rechtliche Grundlage für eine Berichtigung des Grundbuchs. Zu den im § 17 angeführten Fehlern würde auch eine falsche Eintragung gemäß § 15 gehören.

Zum § 18:

Die Funktion, die die gesonderte Führung der Eigentums- und Lastenblätter heute hat, wird im automationsunterstützten Grundbuch wesentlich zweckmäßiger durch die Möglichkeit einer besonderen Abfrage erfüllt, bei der nur ein bestimmter Miteigentumsanteil mit den auf diesen bezüglichen Eintragungen wiedergegeben wird.

Die im Abs. 2 vorgesehene Behandlung der beiden Abteilungen des Hauptbuchs in Tirol durch Zuteilung von eigenen Zahlenstöcken hat den Zweck, bei der Bezeichnung der Einlagen einer Katastralgemeinde auch in Tirol mit einer numerischen Angabe das Auslangen zu finden; ob eine Einlage der Höfeabteilung oder der allgemeinen Abteilung des Hauptbuchs angehört, ergibt sich aus der Höhe der Einlagezahl.

Zum § 19:

Die Bestimmungen über die Ersterfassung gehen davon aus, daß diese bis zur Eröffnung des umgestellten Grundbuchs (§ 20) ein faktischer Vorgang ist, der rechtliche Bedeutung erst mit diesem Akt des Grundbuchsgerichts erlangt. Erst nachher können die bürgerlich Berechtigten im Berichtigungsverfahren (§ 21) Einfluß auf den Inhalt des eröffneten Grundbuchs nehmen.

Der Abs. 1 über die Art der Ersterfassung sagt nur ohnehin Selbstverständliches. Der letzte Satz des Abs. 1 schafft die gesetzliche Grundlage dafür, daß auch alte Eintragungen des Wohnungseigentums im Lastenblatt mit doppelter Ersichtlichmachung im Eigentumsblatt nach dem WEG (1948) in die dem WEG 1975 entsprechende Form zu bringen sind. Es entspricht dies der durch § 29 Abs. 1 Z 1 WEG 1975 für die Umschreibung von Grundbucheinlagen getroffenen Regelung.

Die Erfahrung in den Grundbuchsabteilungen zeigt, daß gegenstandslose Eintragungen teils

wegen der Schwierigkeit, die eingetragenen Berechtigten ausfindig zu machen, teils aber nur aus mangelndem Interesse oder wegen der damit verbundenen Kosten nicht gelöscht werden. Diese Eintragungen belasten nicht nur die Grundbuchsführung, es wäre auch Verschwendung an Arbeitsaufwand bei der Ersterfassung und an Speicherplatz, sie in das umgestellte Grundbuch zu übernehmen. Abs. 2 schafft deshalb die Möglichkeit, das Grundbuch anlässlich der Umstellung einfach von gegenstandslosen Eintragungen zu befreien. Bei den Pfandrechten ist dabei der Kreis der gegenstandslosen Eintragungen gegenüber dem § 131 Abs. 2 GBG durch Anhebung der Wertgrenze auf 10 000 S erweitert worden, da eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß die Berechtigten auf diese Eintragung keinen Wert mehr legen. Für andere Rechte als Pfandrechte und für wiederkehrende Leistungen ergibt sich hingegen keine Änderung.

Aus dem eingangs ausgeführten Grund bedarf es keines weiteren Verfahrens, um die im Abs. 2 angeführten Eintragungen bei der Ersterfassung nicht zu speichern. Die bürgerlich Berechtigten müssen den Untergang dieser Eintragungen jedoch nicht hinnehmen: Sie können die Berichtigung des Grundbuchs nach § 21 beantragen, wobei § 21 Abs. 2 ein besonderes Korrektiv hinsichtlich gegenstandsloser Eintragungen bietet (siehe hiezu die Erläuterungen zum § 21).

Für die Anpassung der Einlagen der Höfeabteilung in Tirol genügt die im Abs. 3 vorgesehene Regelung, da sich die neue Bezeichnung der Einlagen unmittelbar aus dem Gesetz ergibt und eine Verständigung der Berechtigten im Einzelfall nicht erforderlich ist. Abs. 3 sieht daher vor, daß diese Anpassung anlässlich der Ersterfassung durchzuführen ist; die Geltendmachung allfälliger Fehler bleibt dem Berichtigungsverfahren nach § 21 überlassen.

Zum § 20:

Die §§ 20 und 22 über die Eröffnung des umgestellten Grundbuchs einschließlich des Ediktalverfahrens sind den Bestimmungen des Allgemeinen Grundbuchsanlegungsgesetzes über das Richtigstellungsverfahren nachgebildet. Da es sich jedoch um keine Neuanlegung, sondern bloß um die Umformung des bestehenden Grundbuchs handelt, ist eine Beteiligung des Oberlandesgerichtes am Verfahren entbehrlich.

Bezüglich der weiteren Behandlung der von der Umstellung betroffenen Grundbuchsbinden wird auf die Bestimmung des § 173 Abs. 1 Z 4 Geo hingewiesen, wonach Grundbücher dauernd aufzubewahren sind.

Zum § 21:

Die hier vorgesehene Berichtigung des Grundbuchs ist eine Berichtigung von Fehlern bei der Ersterfassung. Maßstab hierfür ist ausschließlich

das vor der Umstellung bestehende Hauptbuch in Verbindung mit den Bestimmungen über die Ersterfassung (§ 19). Da hierfür als Entscheidungsgrundlage der „alte“ und „neue“ Grundbuchsstand ausreichen, kann auf besondere Verfahrensbestimmungen verzichtet werden. Es ist daher im gewöhnlichen Grundbuchsverfahren zu entscheiden.

Gemäß Abs. 2 haben Buchberechtigte die Möglichkeit, die Aufnahme von Eintragungen, die bei der Ersterfassung als gegenstandslos nicht gespeichert worden sind, in das Grundbuch zu beantragen, wenn die im Grundbuchsgesetz geregelten Voraussetzungen für eine Löschung ohne weiteres Verfahren nicht gegeben sind. Durch die antragsgemäße Aufnahme dieser Eintragungen wird allerdings nicht ausgeschlossen, daß in der Folge das Lösungsverfahren nach den §§ 131 ff. GBG eingeleitet wird.

Der Abs. 3 schränkt den Schutz des Vertrauens auf das Grundbuch für eine Frist von sechs Monaten ein, um die bürgerlichen Berechtigten vor dem Verlust ihrer Rechte infolge falscher Ersterfassung zu schützen. Diesem Zweck dient auch die Bekanntmachung durch Edikt gemäß § 22. Es ist auch — ohne gesetzliche Verpflichtung — daran gedacht, den von der Umstellung betroffenen Liegenschaftseigentümern von Amts wegen eine Grundbuchsabschrift zuzustellen, sofern sich diese Maßnahme als durchführbar erweisen sollte. Innerhalb dieser Frist kann der Grundbuchsstand mit Sicherheit daher nur durch Einsicht in das „neue“ und das „alte“ Grundbuch festgestellt werden.

Die Versäumung der im Abs. 3 bestimmten Frist schließt die Berichtigung gemäß § 21 mit Wirkung gegen dritte Personen unabhängig von deren guten Glauben aus, da die Frage der Gutgläubigkeit im Grundbuchsverfahren nicht geprüft werden kann. Dieser Ausschluß ist nur dann gerechtfertigt, wenn diese Personen das der Berichtigung entgegenstehende bürgerliche Recht auf Grund eines Rechtsgeschäfts erworben haben, da nur in diesem Fall ein Schutz des guten Glaubens in Frage kommt. § 21 schließt jedoch nicht aus, daß der Mangel des guten Glaubens im Prozeßweg geltend gemacht wird. Auch werden vor der Umstellung nach anderen Vorschriften bestehende Ansprüche auf Anfechtung bürgerlicher Eintragungen oder Geltendmachung dinglicher Rechte durch § 21 nicht berührt; die Versäumung der im Abs. 3 bestimmten Frist hat daher keinen Einfluß auf solche Ansprüche.

Zum § 22:

Siehe die Erläuterungen zu den §§ 20 und 21.

Zum § 23:

Diese Bestimmung beruht auf den in den Erläuterungen zum § 21 Abs. 3 angestellten Über-

legungen. Fehler bei der Ersterfassung sollen nicht zur Abweisung von Grundbuchsgesuchen führen, die vom richtigen Grundbuchsstand ausgehen, sondern zur Berichtigung dieser Fehler.

Zum § 24:

Die in Wien und Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Kärnten bestehende Landtafel hat bei der Aufhebung des Kurienwahlrechtes, das die Zugehörigkeit zur Kurie des Großgrundbesitzes an den Besitz landtäflicher Liegenschaften knüpfte, ihre rechtliche Bedeutung verloren. Das Allgemeine Grundbuchslegungsgesetz hat jedoch die Aufhebung der Landtafel wegen der damit verbundenen praktischen Schwierigkeiten, insbesondere der mit der Übertragung der landtäflichen Liegenschaften in das allgemeine Grundbuch für die Gerichte verbundenen außerordentlichen Arbeit, vermieden und im § 68 Beschränkungen für die Ausbücherung landtäflicher Liegenschaften festgelegt (siehe hiezu die EB 375 BlgNR 3. GP, 15).

Diese Bedenken können infolge der durch die Umstellung des Grundbuchs auf automationsunterstützte Datenverarbeitung verursachten Erleichterungen im Grundbuchsbetrieb wegfallen. Es wird daher die Möglichkeit einer amtswegigen Übertragung landtäflicher Liegenschaften in das allgemeine Grundbuch geschaffen, die zu einer vollständigen Auflösung der Landtafeln führen kann.

Während § 68 Abs. 2 AllgGAG ausnahmslos vorschreibt, daß für jeden Gerichtsbezirk ein Grundbuchkörper zu bilden ist, ermöglicht Abs. 2 unter bestimmten Voraussetzungen auch die Bildung von Grundbuchkörpern für jede Katastralgemeinde, um die Bildung von Grundbuchkörpern mit sogenannten Überlandgrundstücken zu vermeiden.

Zum § 25:

Der Einsatz der automationsunterstützten Datenverarbeitung für das Grundbuch mit der damit verbundenen Möglichkeit, größere Datenbestände nach einem bestimmten Namen zu durchsuchen, macht die Notwendigkeit einer exakten Eintragung des Namens bürgerlicher Berechtigter sowie besserer Identifizierungsmöglichkeiten besonders deutlich. Dieses Anliegen besteht im Interesse der Rechtssicherheit aber im gleichen Maße auch für das herkömmliche Grundbuch. Eine Verbesserung des Rechtszustandes in der angegebenen Richtung soll daher nicht auf das automationsunterstützte Grundbuch beschränkt bleiben, sondern in das Grundbuchsgesetz Eingang finden.

Die Z 1 und 3 führen zu einer Eintragung auch des Geburtsdatums dieser Personen. Dadurch soll eine Unterscheidung von Personen

gleichen Namens ermöglicht werden. Die Aufnahme des Geburtsdatums bürgerlicher Berechtigter in die Urkunde und die Eintragung dieses Datums im Grundbuch findet schon heute — ohne gesetzlichen Zwang — weite Verbreitung; eine entsprechende Anregung findet sich auch im § 109 Abs. 2 Z 4 GV. Eine Novellierung der für die Beglaubigung von Unterschriften geltenden Rechtsvorschriften ist in diesem Zusammenhang nicht erforderlich. Die Beglaubigung soll gewährleisten, daß die Person, die die Urkunde unterfertigt oder die Unterfertigung als die ihre anerkennt, mit der Person, die in der Urkunde bezeichnet wird, nicht nur namensgleich sondern identisch ist (§ 285 AußStrG: „... derjenige sei, als welchen er sich angibt.“; § 79 Abs. 2 NotO: „... Identität ...“). Umfaßt die Bezeichnung in der Urkunde nicht nur den Namen, sondern auch das Geburtsdatum dieser Person, muß sich die Beglaubigung daher auch auf das Geburtsdatum erstrecken. Die in Z 2 geforderte Aufnahme auch des Geburtsdatums in den Beglaubigungsvermerk soll dem Grundbuchsgericht die Kontrolle ermöglichen, ob das Geburtsdatum tatsächlich in die Identitätsprüfung einbezogen wurde.

Durch die in der Z 2 vorgesehene Erweiterung des vom Erfordernis der Unterschriftenbeglaubigung betroffenen Personenkreises soll sichergestellt werden, daß auch der „richtige“ Berechtigte in das Grundbuch eingetragen wird, also insbesondere mit dem richtigen Namen und Geburtsdatum.

Zum § 26:

Mit dieser Bestimmung wird dem Notar in erster Linie die Verpflichtung auferlegt, grundsätzlich ebenso wie das Grundbuchsgericht jedermann Einsicht in das Grundbuch zu gewähren (siehe auch die Erläuterungen zum § 6). Dies bringt eine weitere Verbesserung des Zugangs zum Grundbuch für das rechtsuchende Publikum mit sich. Dies wird sich vor allem an Orten auswirken, an denen zwar kein Grundbuchsgericht, wohl aber eine Notarstelle besteht. Wenngleich es sich bei der Einsichtsgewährung weder um eine Tätigkeit des Notars in einem gerichtlichen Verfahren, noch um eine Beauftragung durch das Gericht im Einzelfall handelt, rechtfertigt die Übertragung von gerichtlichen Aufgaben durch das vorliegende Gesetz, dem Notar bei dieser Tätigkeit die Stellung eines Gerichtskommissärs einzuräumen. Damit ergibt sich auch die Regelung der Materie im Gerichtskommissärsgesetz.

Im Abs. 2 konnte dem Notar in dem dort bestimmten Umfang schon von Gesetzes wegen die Befugnis zur Einsicht in das Personenverzeichnis eingeräumt werden, da hier ein rechtliches Interesse im Sinne des § 5 Abs. 4 schon nach der Art seiner Tätigkeit als Gerichtskommissär gegeben ist.

Nach Abs. 3 hat der Notar Personen, die im Grundbuch als Eigentümer oder Bauberechtigte eingetragen sind, Einsicht in das Personenverzeichnis über die sie betreffenden Eintragungen zu gewähren, nicht aber anderen Personen. Diese müssen sich gemäß § 5 Abs. 4 zweiter Satz unter Darlegung ihres rechtlichen Interesses an das Grundbuchsgericht wenden.

Zum § 27:

Fehler bei der Führung des Grundbuchs können vor allem mit Rücksicht auf den Vertrauensgrundsatz erheblichen Schaden verursachen. Solche Fehler können auch im herkömmlichen Grundbuchsbetrieb vorkommen. Ob und in welchem Umfang daraus Schadenersatzansprüche entstehen, ist nach dem Amtshaftungsgesetz zu beurteilen. Der Einsatz der automationsunterstützten Datenverarbeitung macht jedoch eine besondere Haftungsregelung, die über das Amtshaftungsgesetz hinausgeht, erforderlich.

Grund hierfür ist jedenfalls nicht die Annahme, daß die automationsunterstützte Datenverarbeitung die Gefahr von unverschuldeten Fehlern — insbesondere auf Grund technischer Mängel — mit sich bringen könnte, der Bund sich also eines gefährlichen Mittels bediene. Zwar sind Datenverarbeitungsgeräte, wie alle technischen Geräte, Störungen unterworfen. Diese wurden jedoch nicht zu falschen Eintragungen oder Auskünften über Eintragungen führen, sondern bloß zu einem Ausfall des Systems oder eines Teiles davon. Auch — an sich mögliche — Übertragungsfehler im Rahmen der Datenfernverarbeitung führen zu Fehlermeldungen durch das System. Die Erfahrung zeigt vielmehr, daß in der automationsunterstützten Datenverarbeitung tatsächlich auftretende Fehler letztlich immer auf menschliches Versagen zurückzuführen sind, wie Eingabe-, Bedienungs- oder Programmierfehler.

Im Vordergrund steht vielmehr die Überlegung, daß durch den Einsatz der automationsunterstützten Datenverarbeitung der Ablauf, der zu einem Fehler führt, für den Außenstehenden undurchschaubar ist und sich für ihn dadurch die Unmöglichkeit ergeben kann, das Verschulden nachzuweisen. Dies umso mehr, als die Fehlerursache oft selbst für die in der automationsunterstützten Datenverarbeitung Beschäftigten nicht oder nur schwer erkennbar ist.

§ 27 dehnt daher die im Amtshaftungsgesetz normierte Verschuldungshaftung auf eine den neuen Sonderhaftpflichtgesetzen (zB § 9 EKHG, § 53 ForstG 1975, § 187 BergG 1975) angeglichenen Gefährdungshaftung aus. Nur aus sprachlichen Gründen wurde dabei von dem im EKHG verwendeten Begriff „Verrichtungen“ abgegangen; auch durch den im § 27 verwendeten Begriff „Mittel“ werden nur technische Funktionen, nicht aber menschliche Tätigkeiten erfaßt. Von den

übrigen Regeln des Amtshaftungsgesetzes abzugehen besteht kein Anlaß.

Die Ausdehnung der Haftung ist jedoch nur für den Bereich der „besonderen Gefahr“, also für Fehler, die durch den Einsatz der automationsunterstützten Datenverarbeitung verursacht werden, gerechtfertigt. Das heißt, daß auch nach der Umstellung des Grundbuchs auf automationsunterstützte Datenverarbeitung nicht alle Schäden, die durch die Grundbuchsführung verursacht werden, der erweiterten Haftung unterliegen. Nicht von der erweiterten Haftung betroffen werden zB Schäden, die durch die Setzung eines falschen Eingangsvermerks, durch Unterlassung der Eintragung der Plombe, durch eine rechtlich verfehlte Grundbuchsentscheidung oder durch Fehler bei der Abfertigung von Grundbuchsbeschlüssen entstehen. Dies ist im Interesse einer leichteren Rechtsdurchsetzung ein weiterer Grund, eine Sonderregelung zum Amtshaftungsgesetz zu treffen.

Der im § 27 verwendete Begriff der Grundbuchsführung ist dem eingangs dargelegten Zweck der Regelung entsprechend weit zu verstehen. Es gehört daher nicht nur die Behandlung von Grundbuchssachen dazu, sondern auch die Abwicklung des Einsichts- und des Auskunftsverkehrs.

Zum § 28:

I.

Die in Abs. 1 angeführten Bestimmungen des Datenschutzgesetzes werden den Besonderheiten des Grundbuchs nicht gerecht; ihre Anwendbarkeit auf das (auf automationsunterstützte Datenverarbeitung umgestellte) Grundbuch wird daher aus den folgenden Erwägungen ausgeschlossen:

1. Der im § 11 DSG normierten Pflicht zur Mitteilung „seiner“ Daten an den Betroffenen bedarf es für das Grundbuch nicht, da dieses öffentlich ist (siehe hiezu auch die Erläuterungen zum § 5). Das gleiche gilt für die Pflicht zur Mitteilung der Herkunft und der Rechtsgrundlage für die Ermittlung, Verarbeitung, Benützung und Übermittlung dieser Daten. Die meisten Eintragungen werden nämlich auf Antrag des Betroffenen selbst vorgenommen; wenn dies nicht der Fall ist, wird er von der Eintragung verständigt. Weiterer Auskünfte bedarf es daher nicht. Die Rechtsgrundlage ergibt sich aus dem Grundbuchsrecht einschließlich des vorliegenden Gesetzes.

Der im § 11 DSG weiter vorgesehenen Pflicht zur Auskunft für die Empfänger übermittelter Daten kann im Grundbuch bei derzeit über drei Millionen Grundbucheinsichten und über 400 000 schriftlichen Auskünften jährlich mit vertretbarem Aufwand nicht nachgekommen werden. Angesichts der Öffentlichkeit des Grundbuchs kann wohl auch kein berechtigtes Interesse des Betroffenen an dieser Auskunft bestehen.

2. Die im § 12 DSG normierte Pflicht zur Richtigstellung oder Löschung von Daten ist mit der Rechtskraft der den Eintragungen zugrunde liegenden Beschlüsse, der rechtsbegründenden Wirkung der Eintragungen (mit Ausnahme der Ersichtlichmachungen) und dem Schutz des Vertrauens auf den Grundbuchsstand unvereinbar. Der im § 12 DSG vorgesehene Rechtsbehelf ist im Grundbuch auch nicht notwendig, um den Betroffenen vor Rechtsnachteilen zu schützen. Denn das Grundbuchsrecht enthält über das Datenschutzgesetz weit hinausgehende Regelungen, die dieses Ziel verfolgen.

3. Privatpersonen, die gemäß § 6 bis 8 einen eigenen Anschluß an die Grundstücksdatenbank haben, können in der Regel nicht als „verlängerter Arm“ der Datenverarbeitung im öffentlichen Bereich angesehen werden. Sie sind in diesem Zusammenhang Auftraggeber, Verarbeiter, Benutzer von Daten und Übermittler von Daten im Sinn des § 3 DSG und unterliegen insoweit den Bestimmungen des dritten Abschnitts des DSG über den privaten Bereich.

Aus den zum § 11 DSG angeführten Gründen ist daher auch für sie das im § 25 DSG normierte Auskunftsrecht auszuschließen.

4. Die Übermittlung von Grundbuchsabschriften in das Ausland würde dem 4. Abschnitt des DSG über den internationalen Datenverkehr (§§ 32 bis 34 DSG) unterliegen und nach Maßgabe dieser Bestimmungen der Genehmigung oder Registrierung bedürfen. Dies ist angesichts der Öffentlichkeit des Grundbuchs jedoch nicht sinnvoll.

5. Die Aufnahme der Registernummer, die im § 47 Abs. 4 zweiter und dritter Satz DSG vorgeschrieben wird, in Grundbuchsabschriften ist ebenfalls nicht sinnvoll.

II.

Nach § 10 DSG ist für jeden Verarbeiter von dem für die Durchführung der Verarbeitung zuständigen Organ eine Betriebsordnung zu erlassen. Das würde für das Grundbuch — soweit es auf automationsunterstützte Datenverarbeitung umgestellt ist — bedeuten, daß jedes Grundbuchsgericht eine eigene Betriebsordnung erlassen müßte.

Der Abs. 2 sieht deshalb vor, daß der Bundesminister für Justiz im Rahmen seines Wirkungsbereichs, also nur für die Grundbuchsgerichte und sonstige Stellen im Bereich der Justiz, zur Erlassung einer einheitlichen Betriebsordnung für das Grundbuch zuständig ist.

Zum § 29:

Die im Abs. 1 für Grundbuchsabschriften vorgesehene Gebühr ist im Vergleich zu der im

Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren-gesetz 1962 vorgesehenen Gebühr (TP 11 lit. c Z 1) günstiger (wenn man einen Ausdruck im Umfang von vier Seiten im Format A 4 einem Bogen gleichsetzt). Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, daß auch die — bisher gebührenfreie — Grundbucheinsicht durch die Ausstellung von Abschriften zu gewähren ist (§ 5 Abs. 2). Der zweite Satz trägt dem Umstand Rechnung, daß für die Herstellung der Abschriften voraussichtlich sogenanntes Endlos-papier verwendet werden wird.

Die im Abs. 2 vorgesehene Gebührenbefreiung hat ihren Grund darin, daß durch die Regelung des Ediktal- und Berichtigungsverfahrens nach der Umstellung (§§ 21 und 22) von den Buchberechtigten mittelbar verlangt wird, sich um die Richtigkeit des umgestellten Grundbuchs zu kümmern. Dazu ist es notwendig, daß diese Personen in das umgestellte Grundbuch während der angeführten Frist Einsicht nehmen. Neben der damit verbundenen Mühe sollen ihnen dadurch nicht auch Kosten erwachsen. Eine Einschränkung auf die für diesen Zweck tatsächlich notwendigen Einsichten konnte in die gegenständliche Bestimmung nicht aufgenommen werden, da eine solche Einschränkung nicht administrierbar wäre.

Die im Abs. 3 vorgesehene Verwaltungsabgabe soll die Kosten decken, die durch die Inanspruchnahme des Anschlusses an die Grundstücksdatenbank in der Datenverarbeitungszentrale (insbesondere CPU-Zeit) entstehen. Im Sinn der im § 31 vorgesehenen Aufteilung der Vollziehungskompetenz war daher eine vom Bundesminister für Bauten und Technik festzusetzende Verwaltungsabgabe vorzusehen und auf den § 47 Abs. 1 VermG zu verweisen. Diese Bestimmung in der Fassung des gleichzeitig mit diesem Gesetzesentwurf ausgearbeiteten Entwurfs einer Novelle zum VermG regelt die Festsetzung einer Gebühr für die Abfrage von Katasterdaten mit eigenen Datenendstationen.

Zum § 30:

Der im Abs. 1 vorgesehene verhältnismäßig knappe Termin für das Inkrafttreten des Gesetzes ermöglicht einen möglichst raschen Beginn der unmittelbaren Vorbereitungsarbeiten für die Umstellung bestimmter Grundbücher auf automationsunterstützte Datenverarbeitung.

Von unmittelbarer Bedeutung für die Rechtsunterworfenen ist dieser Termin nur hinsichtlich der im § 25 enthaltenen Änderungen des Grundbuchs-gesetzes. Hiefür ist in Verbindung mit der im Abs. 2 vorgesehenen Übergangsregelung für ältere Urkunden eine längere Legisvakanz nicht erforderlich.

Zum § 31:

In der Vollzugsklausel wird darauf Bedacht genommen, daß mit Hilfe der Grundstücksdatenbank sowohl das Grundbuch, das zum Wirkungsbereich des BMJ gehört, als auch der Kataster, der zum Wirkungsbereich des BMB gehört, geführt werden.

Die Z 2 weist die Zuständigkeit für die Einrichtung und Betreibung der für die Grundstücksdatenbank erforderlichen Mittel der automationsunterstützten Datenverarbeitung mit Ausnahme der Datenendstationen im Wirkungsbereich des

Bundesministers für Justiz federführend dem BMB zu, da das BMB — vor allem im Rahmen des § 2 Abs. 3 Bundesrechenamtsgesetz — sowohl über die notwendigen Anlagen als auch über einschlägig geschultes Personal verfügt. In Verbindung mit der Bezugnahme auf den § 2 Abs. 3 Bundesrechenamtsgesetz wird auch klargestellt, daß eine Vereinbarung gemäß § 13 Abs. 2 DSG nicht erforderlich ist.

Zum Wirkungsbereich des Bundesministers für Justiz gehören auch die Datenendstationen, die nach den §§ 6 bis 8 der Grundbuchsabfrage dienen.

GRUNDBUCH 01002 Alsergrund EINLAGEZAHL 958
 BEZIRKSGERICHT Innere Stadt Wien SEITE 1
 ***** ABFRAGEDATUM 1980-04-30
 Letzte TZ 2410/1980
 Wohnungseigentum
 Plombe 2500/1980

***** A1 *****

GST-NR KG-NR BA (WI)

GST-ADRESSE

565 01002 Baufläche

Sobieskig. 12

***** A2 *****

1 a 8352/1973 Bauplatz (auf) Gst 565

2 a 8352/1973 Verpflichtung zur Herstellung der Höhenlage und zur Übergabe
 gem Pkt 1 Bescheid 1973-07-17

***** B *****

2 ANTEIL: 66/1112

OZ: 20/a

Spellitz Eveline

GEB: ADR: Sobieskig. 12 1090

a 8451/1974 Veräußerungsverbot

b 2410/1980 Kaufvertrag 1979-07-13 Eigentumsrecht

c 2410/1980 Wohnungseigentum an W 1

3 ANTEIL: 65/1112

OZ: 20/b

GRUNDBUCH 01002 Alsergrund
 BEZIRKSGERICHT Innere Stadt Wien

EINLAGEZAHL 958

SEITE 2

***** B ***** ABFRAGEDATUM 1980-04-30

Masal Heribert

GEB: ADR: Sobieskig. 12 1090

a 8451/1974 Veräußerungsverbot

b 2410/1980 Kaufvertrag 1979-07-13 Eigentumsrecht

c 2410/1980 Wohnungseigentum an W 3

4 ANTEIL: 66/1112

OZ: 20/c

Sissulak Leopold

GEB: ADR: Sobieskig. 12 1090

a 8451/1974 Veräußerungsverbot

b 2410/1980 Kaufvertrag 1979-07-13 Eigentumsrecht

c 2410/1980 Wohnungseigentum an W 4

5 ANTEIL: 44/1112

OZ: 20/d

Bieberle Bärbel

GEB: ADR: Sobieskig. 12 1090

a 8451/1974 Veräußerungsverbot

b 2410/1980 Kaufvertrag 1979-07-13 Eigentumsrecht

c 2410/1980 Wohnungseigentum an W 5

ANTEIL: 65/1112

OZ: 20/e

Suck Richard

GEB: ADR: Sobieskig. 12 1090

GRUNDBUCH 01002 Alsergrund
BEZIRKSGERICHT Innere Stadt Wien

EINLAGEZAHL 958

SEITE 3

***** B ***** ABFRAGEDATUM 1980-04-30

a 8451/1974 Veräußerungsverbot

b 2410/1980 Kaufvertrag 1979-07-13 Eigentumsrecht

c 2410/1980 Wohnungseigentum an W 6

7 ANTEIL: 89/1112

OZ: 20/f

Frankmann Susanne

GEB: ADR: Sobieskig. 12 1090

a 8451/1974 Veräußerungsverbot

b 2410/1980 Kaufvertrag 1979-07-13 Eigentumsrecht

c 2410/1980 Wohnungseigentum an W 7

8 ANTEIL: 86/1112

OZ: 20/g

Groß Charlotte

GEB: ADR: Sobieskig. 12 1090

a 8451/1974 Veräußerungsverbot

b 2410/1980 Kaufvertrag 1979-07-13 Eigentumsrecht

c 2410/1980 Wohnungseigentum an W 8

9 ANTEIL: 89/1112

OZ: 20/h

Andres Margarete

GEB: ADR: Sobieskig. 12 1090

a 8451/1974 Veräußerungsverbot

b 2410/1980 Kaufvertrag 1979-07-13 Eigentumsrecht

GRUNDBUCH 01002 Alsergrund
BEZIRKSGERICHT Innere Stadt Wien

EINLAGEZAHL 958

SEITE 4

***** B ***** ABFRAGEDATUM 1980-04-30

c 2410/1980 Wohnungseigentum an W 9

10 ANTEIL: 86/1112

OZ: 20/i

Varga Erika

GEB: ADR: Sobieskig. 12 1090

a 8451/1974 Veräußerungsverbot

b 2410/1980 Kaufvertrag 1979-07-13 Eigentumsrecht

c 2410/1980 Wohnungseigentum an W 10

11 ANTEIL: 89/1112

OZ: 20/j

Fischer Helmut

GEB: ADR: Sobieskig. 12 1090

a 8451/1974 Veräußerungsverbot

b 2410/1980 Kaufvertrag 1979-07-13 Eigentumsrecht

c 2410/1980 Wohnungseigentum an W 11

12 ANTEIL: 86/1112

OZ: 20/k

Havelka Aloisia

GEB: ADR: Sobieskig. 12 1090

a 8451/1974 Veräußerungsverbot

b 2410/1980 Kaufvertrag 1979-07-13 Eigentumsrecht

c 2410/1980 Wohnungseigentum an W 12

13 ANTEIL: 84/1112

OZ: 20/l

GRUNDBUCH 01002 Alsergrund
BEZIRKSGERICHT Innere Stadt Wien

EINLAGEZAHL 958

SEITE 5

***** B ***** ABFRAGEDATUM 1980-04-30

Füreder Monika

GEB: ADR: Sobieskig. 12 1090

a 8451/1974 Veräußerungsverbot

b 2410/1980 Kaufvertrag 1979-07-13 Eigentumsrecht

c 2410/1980 Wohnungseigentum an W 13

14 ANTEIL: 82/1112

OZ: 20/m

Fürrath Margarethe

GEB: ADR: Sobieskig. 12 1090

a 8451/1974 Veräußerungsverbot

b 2410/1980 Kaufvertrag 1979-07-13 Eigentumsrecht

c 2410/1980 Wohnungseigentum an W 14

15 ANTEIL: 62/1112

OZ: 20/n

Reismüller Gabriela

GEB: ADR: Sobieskig. 12 1090

a 8451/1974 Veräußerungsverbot

b 2410/1980 Kaufvertrag 1979-07-13 Eigentumsrecht

c 2410/1980 Wohnungseigentum an W 15

16 ANTEIL: 53/1112

OZ: 20/o

Goll Peter

GEB: ADR: Sobieskig. 12 1090

GRUNDBUCH 01002 Alsergrund
 BEZIRKSGERICHT Innere Stadt Wien

EINLAGEZAHL 958

SEITE 6

***** B ***** ABFRAGEDATUM 1980-04-30

- a 8451/1974 Veräußerungsverbot
- b 2410/1980 Kaufvertrag 1979-07-13 Eigentumsrecht
- c 2410/1980 Wohnungseigentum an W 16

***** C *****

- 1 a 8236/1974 8444/1978 Schuldschein 1974-11-20
 PFANDRECHT 4,464.800,--
 höchstens 13 1/2 % Z, höchstens 17 % VuZZ, NGS 913.000,--
 für Zentralsparkasse der Gemeinde Wien
- b 8451/1974 Löschungspflichtung zugunsten Land Wien
- 2 a 8451/1974 10668/1978 Schuldschein 1974-11-20
 PFANDRECHT 4,464.800,--
 1 % Z, 6 % VuZZ, NGS 446.500,-- für Land Wien
- 3 a 8451/1974
 VERAUSSERUNGSVERBOT gem Par 22 Abs 1 WBFG 1968 für Land
 Wien

***** ENDE *****

334 der Beilagen

29

Anlage 2

Grundstücksabfrage

KATASTRALGEMEINDE-NR: 01515

GRUNDSTÜCKS-NR.	VON: 8	BIS:
	VON: .5	BIS: .12
	VON:	BIS:
	VON:	BIS:
	VON:	BIS:
	VON:	BIS:
	VON:	BIS:
	VON:	BIS:
	VON:	BIS:
	VON:	BIS:

← EINGABE

ANFANG U. ENDE D. KG:

ERGEBNIS

↓

AUSZUG AUS DEM GRUNDSTÜCKSVRZEICHNIS

NUMERIERUNG: getrennt

KATASTRALGEMEINDE: 01515 Weinhaus

GRENZKATASTER: ja

VERMESSUNGSAMT: Wien

SEITE: 1

***** 1977-10-03

GST-NR	G	BLATT-NR	BEN-ART (WIDMUNG)	FLACHE	EMZ	VHW	GBUCH	EZ
AUSGABEBEREICH: 8 8								
8		7635-49/3	3 Garten	155		01515		16
BEREICHSENDE *****								
AUSGABEBEREICH: .5 .12								
.5		7535-56/4	0 Baufläche	3305		01515		64
.9		7635-49/3	0 Baufläche	647		01515		16
.10/1		7635-49/3	0 Baufläche	605		01515		14
.11/1		7635-49/3	0 Baufläche	693		01515		2
.12		7635-49/3	0 Baufläche	996		01515		2
BEREICHSENDE *****								

30

334 der Beilagen

Abfrage nach der Grundstücksadresse

EINGABE

POL.GEMEINDE : 90001

STRASSENNAME : Währinger Str.

ORIENTIERUNGSNR:

EINGABE

ZWISCHENERGEBNIS

POL.GEMEINDE : 90001 WIEN
 ZNR STRASSENNAME ORIENTIERUNGSNR:

- 1 Währinger Str. 163
- 2 Währinger Str. 164
- 3 Währinger Str. 165
- 4 Währinger Str. 166
- ⑤ Währinger Str. 167
- 6 Währinger Str. 168
- 7 Währinger Str. 169
- 8 Währinger Str. 170
- 9 Währinger Str. 170a
- 10 Währinger Str. 171
- 11 Währinger Str. 172
- 12 Währinger Str. 173
- 13 Währinger Str. 174

AUSWAHL

UM GRUNDSTUECKSDATEN ZU ERHALTEN, GEBEN SIE DIE ZEILENNUMMER DER GEWUENSCHTEN STRASSE UND ORIENTIERUNGSNUMMER AN ⑤
 UM DIE LISTE FORTZUSETZEN, DRÜCKEN SIE DIE ENTER-TASTE

ERGEBNIS

POL.GEM.: 90001 WIEN
 STR.,ON.: Währinger Str. 167

KATASTER

GRUNDBUCH

VA: Wien
 KG: Weinhaus

BG: Döbling
 KG: Weinhaus

KG-NR GST-NR
 1515 .9

KG-NR EZ
 1515 16

Bei vollständiger Angabe der Adresse
 (Währinger Straße 167)
 erscheint sofort Ergebnisbildschirm

334 der Beilagen

31

Namensabfrage

EINGABE



FAM: Huber VOR: Franz BEREICH(KG): AUSGABE KG: EZ:

ZWISCHENERGEBNIS



FAM: Huber VOR: Franz BEREICH(KG): AUSGABE KG: EZ:
 ***** 1977-10-03 SEITE:
 Huber Franz
 GEB: ADR: Pappenheimg.6/8 1200
 KG: 01003 Brigittenau EZ: 2389(LNR 28)
 Huber Franz
 GEB: ADR: Tullnerbachstr.100 3002
 KG: 01906 Furkersdorf EZ: 2236
 Huber Franz
 GEB: ADR: Irdning 29 8952
 KG: 01505 Kahlenbergerdorf EZ: 200
 Huber Franz
 GEB: ADR: Elisabethstr.13 1010
 KG: 01515 Weinhaus EZ: 16
 Huber Franz
 GEB: ADR: Wilhelm Lebsaft-G.7 3400
 KG: 01704 Klosterneuburg EZ: 848 1330
 Huber Franz
 GEB: ADR: Ober-Laa Str.94 1100
 KG: 01104 Oberlaa Land EZ: 47
 Huber Franz
 GEB: ADR: Dr. Holzknecht-G.3 3400
 KG: 01704 Klosterneuburg EZ: 3211 3338 3339 4811
 ***** NÄCHSTER NAME IM VERZEICHNIS FAM: Huber VOR: Franz



- a) umblättern (Enter-taste)
- b) Auswahl der EZ und Eingabe in Maske rechts oben
 über Programmfunktionstaste
 Ergebnis = EZ-Abfrage

Gegenüberstellung**Grundbuchsgesetz 1955**

Geltende Fassung:

Entwurf:

§ 27. (1) Die Urkunden, auf Grund deren eine bücherliche Eintragung geschehen soll, müssen frei von solchen sichtbaren Mängeln sein, durch die ihre Glaubwürdigkeit geschwächt wird, und, wenn sie aus mehreren Bogen bestehen, so geheftet sein, daß kein Bogen unterschoben werden kann.

(2) Sie müssen auch eine solche Bezeichnung der an dem Rechtsgeschäft beteiligten Personen, daß sie nicht mit anderen verwechselt werden können, sowie die Angabe des Ortes, Tages, Monates und Jahres der Ausfertigung der Urkunde enthalten.

§ 31. (1) Die Einverleibung (§ 8 Z 1) kann nur auf Grund öffentlicher Urkunden oder solcher Privaturkunden geschehen, auf denen die Unterschriften der Personen, deren Rechte beschränkt, belastet, aufgehoben oder auf eine andere Person übertragen werden sollen, gerichtlich oder notariell beglaubigt sind.

....

§ 98. In den Beschlüssen, womit eine Eintragung bewilligt wird, sind die Grundbucheinlagen zu bezeichnen, in denen die Eintragung erfolgen soll; ferner sind unter Beziehung auf die der Bewilligung zugrunde liegenden Urkunden die Personen, für die, und die Objekte, auf die die Eintragung erfolgen soll, endlich die einzutragenden Rechte nebst den wesentlichen Bestimmungen mit den in das Hauptbuch einzutragenden Worten anzuführen (§ 5).

§ 27. (1) (unverändert)

(2) Sie müssen auch eine solche Bezeichnung der an dem Rechtsgeschäft beteiligten Personen, daß sie nicht mit anderen verwechselt werden können, einschließlich des Geburtsdatums natürlicher Personen sowie die Angabe des Ortes, Tages, Monates und Jahres der Ausfertigung der Urkunde enthalten.

§ 31. (1) Die Einverleibung (§ 8 Z 1) kann nur auf Grund öffentlicher Urkunden oder solcher Privaturkunden geschehen, auf denen die Unterschriften der Parteien gerichtlich oder notariell beglaubigt sind und der Beglaubigungsvermerk bei natürlichen Personen auch das Geburtsdatum enthält.

....

§ 98. In den Beschlüssen, womit eine Eintragung bewilligt wird, sind die Grundbucheinlagen zu bezeichnen, in denen die Eintragung erfolgen soll; ferner sind unter Beziehung auf die der Bewilligung zugrunde liegenden Urkunden die Personen, für die, und die Objekte, auf die die Eintragung erfolgen soll, endlich die einzutragenden Rechte nebst den wesentlichen Bestimmungen mit den in das Hauptbuch einzutragenden Worten anzuführen (§ 5). Bei natürlichen Personen ist auch das Geburtsdatum anzuführen.

Gerichtskommissärs-gesetz

(kein Gegenstück)

§ 2 a. (1) Ein Notar, dem die Befugnis gemäß § 6 Grundbuchsumstellungsgesetz zusteht, ist bei der Ausübung dieser Befugnis als Gerichtskommissär tätig.

(2) Diese Befugnis erstreckt sich unbeschadet des Abs. 3 auf das Personenverzeichnis nur, soweit er als Gerichtskommissär in Verlassenschaftsachen tätig wird.

(3) Er hat im Rahmen dieser Befugnis jedermann Grundbucheinsicht zu gewähren. § 5 Abs. 2, 3, 4 erster Satz und 5 Grundbuchsumstellungsgesetz ist sinngemäß anzuwenden.

(4) Der Notar hat für Amtshandlungen nach Abs. 3 Anspruch auf Gebühren, deren Höhe sich nach den für gleichartige Amtshandlungen der Gerichte festgesetzten Gerichtsgebühren richtet.